

Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Orsrates Merzig statt.

Sitzungstermin: Mittwoch, 21.09.2022, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Stadthalle Merzig, Großer Saal, Zur Stadthalle 4, 66663 Merzig

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Vorstellung Ehrenamtsprojekte "Seniorenmobil" und "Lotsenprojekt Kreuzbergschule" durch die AG Altenhilfe
- 2 Vorstellung "Begegnungsprojekt Bornewasserweg" Bürgerinitiative
- 3 Antrag DIE LINKE, Spielplatz Waldstraße/ Bornewasserweg als Standort für Baumgruppen
- 4 Antrag DIE LINKE, Prüfung einer wechselseitigen Pflanzung von Bäumen zur Verkehrsberuhigung in 30er Zonen
- 5 Bebauungsplan „Rotensteiner Weg“ in der Kreisstadt Merzig; Billigung und Beschlussfassung über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (§ 4a Abs. 3 BauGB)
- 6 Änderung der Geschäftsordnung des Orsrates Merzig
- 7 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Verkauf eines Baugrundstückes im Baugebiet "Im Alheck" im Stadtteil Merzig
- 9 Vergabe eines Baugrundstückes im Baugebiet "Im Alheck"

Ortsvorsteher

Stadtteil

Sitzung des Orsrates Merzig

siehe unter „Amtliche Bekanntmachungen“ Merzig

2022/1544
 Beschlussvorlage
 öffentlich



Bebauungsplan „Rotensteiner Weg“ in der Kreisstadt Merzig; Billigung und Beschlussfassung über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (§ 4a Abs. 3 BauGB)

<i>Dienststelle:</i> 311 Stadtplanung und Umwelt	<i>Datum:</i> 21.06.2022
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Ortsrat Merzig (Anhörung)	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Der als Anlage beigefügte Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen sowie der vom Planungsbüro agstaUMWELT GmbH ausgearbeiteten Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der Begründung werden gebilligt und für das Verfahren freigegeben.

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (§ 4a Abs. 3 BauGB) wird beschlossen.

Sachverhalt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 03. Februar 2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Rotensteiner Weg“ eingeleitet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, hat in der Zeit vom 17. Februar 2022 bis einschließlich 21. März 2022 während der Dienststunden im Rathaus der Kreisstadt Merzig zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Parallel hierzu sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden zur Planung gehört worden.

Die in diesem Rahmen abgegebenen Stellungnahmen werden zusammen mit den Stellungnahmen, die im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung eingehen, abgewogen und beschlossen.

Die erneute Auslegung wird insbesondere erforderlich, da seitens des LUA ein Lärmgutachten gefordert wurde, dessen Ergebnisse zwischenzeitlich vorliegen und in die Planung eingearbeitet wurden. Weiterhin wurde die Baugrenze im östlichen Bereich aufgrund vorhandener Leitungen geringfügig verkleinert. Die seitens der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Hinweise wurden ebenfalls in die Planung aufgenommen. Ebenso wurde im südwestlichen Bereich eine Altlast gekennzeichnet.

Das geforderte Lärmgutachten ist mittlerweile erstellt und als Anlage beigefügt.
Als weitere Anlagen sind auch noch zwei umwelttechnische Berichte (Nr. 1 und Nr. 2) beigefügt.

Der Bebauungsplanentwurf und die dazugehörige Begründung sind entsprechend überarbeitet worden. Die überarbeiteten Pläne bedürfen aus vorgenannten Gründen einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit BauGB und der Behörden.

Finanzielle Auswirkungen:

Da die Vorhabenträgerin sich bereit erklärt hat, die Kosten für das Verfahren zu tragen, entstehen hier keine weiteren Kosten für die Kreisstadt Merzig. Ein entsprechender Kostenübernahmevertrag ist abgeschlossen.

Auswirkungen auf das Klima:

Nähere Aussagen hierzu sind in der Begründung zum Bebauungsplan ersichtlich.

Anlage/n

- 2 Bebauungsplanentwurf (öffentlich)
- 3 Entwurf der Begründung (öffentlich)
- 4 Umwelttechnischer Bericht Nr. 1 Teil 1 (öffentlich)
- 5 Umwelttechnischer Bericht Nr. 1 Teil 2 (öffentlich)
- 6 Umwelttechnischer Bericht Nr. 2 (öffentlich)
- 7 Lärmgutachten (öffentlich)

STADT MERZIG

BEBAUUNGSPLAN „ROTENSTEINER WEG“



Lage im Raum, ohne Maßstab, genordet, Quelle: openstreetmap

Stand:
Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Bearbeitet im Auftrag
für die Stadt Merzig
Völklingen, im Juni 2022



1 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG

- Aufstellung* Der Rat der Stadt Merzig hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Rotensteiner Weg“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen.
- Planungsziel / Verfahren* Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen privaten Lager-/ und Parkplatz entlang der Straße „Rotensteiner Weg“. Da die vorhandenen Nutzungen nicht mehr erforderlich sind bzw. aufgegeben werden, soll die Fläche einer neuen Nutzung zugeführt werden.
- Planungsziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung von Wohnbebauung sowie gewerblichen Nutzungen zu ermöglichen, die mit dem Wohnen verträglich sind.
- Für die Fläche existiert bislang kein Bebauungsplan.
- Da es sich bei dem Standort um eine Fläche handelt, auf die die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB zutreffen, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt.
- Ein Umweltbericht sowie die frühzeitigen Beteiligungsschritte sind somit nicht erforderlich.
- Zwischenzeitlich hat die öffentliche Auslegung mit paralleler TÖB-Beteiligung stattgefunden. Aufgrund von Anregungen im Verfahren bzw. Ergänzung von Unterlagen (insbesondere Lärmgutachten) wird eine erneute öffentliche Auslegung durchgeführt.
- Rechtliche Grundlagen* Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan enthaltenen Rechtsgrundlagen zugrunde.
- Die agstaUMWELT GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.

2 BESTANDSSITUATION / PLANGEBIET

- Lage im Raum, umgebende Nutzungen* Das Plangebiet befindet sich im nordöstlichen Siedlungsbereich des Stadtteils Merzig, in der Nähe des Ortsausgangs in Richtung Brotdorf. Südlich an das Plangebiet grenzen gewerblichen Hallen an, im Osten und Westen befinden sich Grünstrukturen, nördlich des Rotensteiner Weges befindet sich Wohnbebauung.
- Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der Planzeichnung zu entnehmen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 1,4 ha.
- Vorhandene Nutzung* Das Plangebiet wird bislang als Parkplatz und Lagerfläche genutzt. Neben teilbefestigten Wegen befinden sich Grünstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches. Im südlichen Geltungsbereich verlaufen der Seffersbach sowie eine Gasleitung der Creos.
- Klima* Bei dem Plangebiet handelt es sich weitgehend um (teil-)versiegelte Flächen und zum Teil um brachliegend Flächen deren klimatische Bedeutung zu vernachlässigen sind. Der Seffersbach stellt eine Abflussbahn für Kaltluft dar und ist entsprechend im LAPRO 2009 dargestellt.
- Boden* Laut Bodenübersichtskarte des Saarlandes sind die Böden den Siedlungsbereichen zugeordnet. Durch Störung und Versiegelung sind die Bodenfunktionen bereits stark eingeschränkt. Aufgrund der früheren Nutzung/Historie des Plangebietes (Gartennutzung) und der aktuell nur geringen Mächtigkeit der Versiegelung ist

jedoch anzunehmen, dass eine natürliche Bodenschichtung der Auenböden zumindest unterhalb des A-Horizontes noch gegeben ist¹. Entsprechend würden natürliche Bodenschichtungen durch den geplanten Eingriff beeinträchtigt und die natürlichen Bodenfunktionen weiter eingeschränkt.

Altlasten

Gem. Stellungnahme des LUA befindet sich im südwestlichen Teilbereich eine Alt-
ablagerung (MZG_18999, Ablagerung Merzig18 – Gewerbefälle, Erdmassen, Bau-
schutt). Die Altlast wird im Bebauungsplan gekennzeichnet. Ebenso wird diesbe-
züglich eine befristete Festsetzung aufgenommen.

Im Vorfeld zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurden zwei umwelttechnische
Untersuchungen durchgeführt.²³

Die Ergebnisse der beiden Untersuchungen für die zwei Flächenbereiche sind ver-
gleichbar.

Zusammenfassend stellt der Gutachter folgendes fest:

*„Die im Gelände vorhandene Schwarzdecke enthält nur geringe Konzentrationen
an PAK, die Massen sind nach TR LAGA Boden als Ausbauasphalt einzustufen.
Die Mächtigkeit der Schwarzdecke betrug nur wenige Zentimeter.
Zur Verwertung oder Entsorgung der Schwarzdecken sind die Vorgaben der TR
LAGA Straßenaufbruch zu berücksichtigen.“*

*In den Untersuchungen ergaben sich keine Hinweise darauf, dass der Untergrund
unterhalb der Schwarzdecken durch verunreinigte Auffüllungen belastet ist. Es
wurde lediglich eine Schottertragschicht aus Naturschotter erschlossen, die nach
den Geländebefunden unauffällig war. Dieser Befund konnte laboranalytisch be-
stätigt werden.*

Lokal konnten eine geringmächtige Hochofenschotterlage erkundet werden.

Die unterlagernden sandigen Auesedimente sind als unbedenklich einzustufen.

*Der Verdacht auf das Vorliegen schädlicher Bodenverunreinigungen durch die Ab-
lagerung von reststoffhaltigen Massen aus der Fliesenproduktion oder durch be-
triebsbedingte Verunreinigungen hat sich in den Erkundungen nicht bestätigt.*

*Die Ergebnisse der umwelttechnischen Untersuchung der Osthälfte des Parkplat-
zes sind somit vergleichbar mit denjenigen der westlichen Teilfläche.*

*Eine Deklaration zur abfalltechnischen Einstufung potentieller Aushubmassen
wurde im Rahmen der Untersuchungen nicht ausgeführt. Nach Auswertung der
vorliegenden Analysenergebnissen ist vermutlich aber nicht mit erhöhten Entsor-
gungskosten für potentielle Aushubmassen zu rechnen. Es wird darauf hingewie-
sen, dass diese Einschätzung nur auf die Auswertung einzelner Parameter beruht.
Zur vollständigen Abfalldeklaration wären weitergehende Untersuchungen erfor-
derlich.“⁴*

Biotoptypen

Das Plangebiet stellt sich im Allgemeinen als eine Brachfläche über einem aktuell
ungenutzten Lager-/ Parkplatz dar. Ein großer Teil des Gebietes besteht aus
brachgefallenen versiegelten Flächen. Hierbei sind drei (meist) parallel verlau-
fende Asphalt-Bahnen zu finden, die sich durch das gesamte Plangebiet ziehen
und in ihren Zwischenräumen und Randbereichen Platz für die Entwicklung von
Vegetation bieten.

Südlich der versiegelten Flächen befindet sich eine Baumreihe aus Fichten, die

¹ Stellungnahme des NABU vom 15.03.2022

² Vgl. Umwelttechnischer Bericht Nr. 1, WPW Geo Ingenieure, Saarbrücken, 21.09.2020

³ Vgl. Umwelttechnischer Bericht Nr. 2, WPW Geo Ingenieure, Saarbrücken, 12.02.2021

⁴ Vgl. Ebenda S. 12

parallel zum Seffersbach verläuft. Diese Baumreihe ist von einem Brombeergebüsch unterwachsen, welches sich bis an den tieferliegenden Bach erstreckt. Neben Fichten finden sich hier Birken, Weiden und Eichen, sowie Hartriegel im Unterwuchs.

Zusätzlich zu der bestehenden Baumreihe ist im westlichen Bereich des Plangebietes eine kleinere Baumgruppe aus Birken und Arten der Gebüsche (Schwarzdorn, Weißdorn, Hartriegel, Hundsrose, sowie Jungwüchse von Esche, Bergahorn und Eiche) zu finden.

Zwischen den asphaltierten Bereichen ist eine ruderale Hochstaudenflur zu finden die in unterschiedlichen Stadien der Verbrachung vorliegt und in den Randbereichen nahe dem Bachlauf, sowie im östlichen Teil des Plangebietes in ein Gebüsch übergeht. In diesem Gebüsch sind folgende Arten zu finden: Brombeere, Hartriegel, Eiche, Walnuss, Ahorn, Hundsrose, Schwarzdorn, Weißdorn und Esskastanie.

Die Hochstaudenflur setzt sich unter anderem aus Kanadischer Goldrute, Feinstrahl, Weidenröschen, Distelarten, Beifuß, Gänsefingerkraut, Johanniskraut, sowie verschiedenen Wegericharten zusammen.

Angrenzend an den Zaun, welcher das Plangebiet zur Straße abgrenzt sind Gebüschstrukturen vorhanden.

Die Parkplatzfläche wurde zwischenzeitlich von gelagerten Paletten u.Ä. geräumt, freigestellt und in Randbereichen gerodet, sodass eine Nutzung als Parkplatz wieder möglich ist.

Schutzgebiete

Es sind keine Schutzgebiete durch die Planung berührt.

In der Nähe des Plangebietes finden sich mehrere FFH-Gebiete (Teilflächen eines FFH-Gebietes), die jedoch von der Planung nicht berührt werden. Negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete sind daher nicht zu erwarten.

FFH-Gebiet L-6506-303 (drei Teilgebiete 750m nordöstlich, 1.500m östlich und 1.500m südöstlich) aus Resten der alten Weinbaulandschaft:

„Trockenhänge und Kalktuffquellen mit typischer Ausstattung um die Ortschaften Merchingen und Brotdorf, ehemalige Weinberge die später in Streuobstwiesen umgewandelt wurden und heute ebenfalls brachgefallen sind.“⁵

Biotop gem.

§ 30 BNatSchG

Innerhalb des Plangebietes sind keine geschützten Biotop gem. § 30 BNatSchG (i.V.m. § 22 SNG) anzutreffen.

ABSP

Die „Daten zum Arten- und Biotopschutz“ (ABSP) formulieren keine Planungs-/ Handlungsempfehlungen zu dieser Fläche. Für das nordwestlich angrenzende Waldgebiet wird „Wald“ als prioritäres Ziel angegeben. Dieses Ziel ist nicht beeinträchtigt.

FFH / EU-VSRL

Es sind keine gemeldeten Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat- bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie) betroffen.

Das Plangebiet liegt weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura 2000) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).

Spezielle Artenschutzprüfung (saP)

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Bebauungsplanaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt bei

⁵ geoportal.saarland.de/

der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Zuge der Bebauungsplanaufstellung mit folgendem Ergebnis durchgeführt (vgl. Anhang):

Durch das geplante Vorhaben sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotsstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands einer lokalen Population der relevanten Arten zu erwarten.

Umweltbericht

Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht erforderlich.

*Landschaftsbild/
Erholung*

Orts- und Landschaftsbild im näheren Umfeld des Geltungsbereiches wird zum einen durch die intensive gewerbliche Nutzung im Süden, zum anderen durch die vorhandene Wohnbebauung im Norden bestimmt.

Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind innerhalb des Plangebietes nicht von Bedeutung. Das Plangebiet befindet sich in Privatbesitz und ist der Allgemeinheit nicht zugänglich.

*Erreichbarkeit /
Verkehr*

Das Plangebiet ist bereits über den Rotensteiner Weg erschlossen.

Ver-/Entsorgung

Gemäß des § 49a SWG (Saarländisches Wassergesetz) soll Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01. Januar 1999 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, von den Eigentümern der Grundstücke oder den zur Nutzung der Grundstücke dinglich Berechtigten im Rahmen der Satzung nach Absatz 3 vor Ort genutzt, versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden.

Der Seffersbach verläuft entlang der südlichen Grenze. Parallel zum Bach verläuft eine Gasleitung.

Im Bereich der Straße „Am Rotensteinerweg“, welche die nördliche Grenze des Plangebietes bildet, sind Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden.

*Störfallbetrieb
(Seveso III)*

Das Plangebiet befindet sich nach jetzigem Kenntnisstand nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Störfallbetriebs. Auch wird durch die vorliegende Planung kein Störfallbetrieb ermöglicht.

Denkmalschutz

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler bzw. Bodendenkmäler. Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot gemäß § 12 SDschG hingewiesen.

Gewässer

Im südlichen Bereich des Plangebietes verläuft entlang der Geltungsbereichsgrenze der Seffersbach. Hierzu ist der Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5m zu berücksichtigen (§ 56 Abs. 3 SWG).

Dem Bebauungsplan wurden die vorhandenen Daten des Geoportals hinsichtlich der Überschwemmungsgebiete zu Grunde gelegt. Die Baugrenzen befinden sich außerhalb der HQ100.

Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer ist gemäß § 22 Saarländisches Wassergesetz (SWG) erlaubnisfrei, soweit dieses nicht schädlich verunreinigt ist und wenn dies nicht durch gemeinsame Anlagen erfolgt. Sollte jedoch ein gemeinsamer Regenwasserkanal für das Plangebiet errichtet werden, muss eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beim LUA beantragt werden.

3 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

LEP

Der aktuelle Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt trifft für das Plangebiet keine der Planung entgegenstehenden Aussagen (Siedlungsfläche überwiegend Gewerbe). Landesplanerische Ziele stehen demnach nicht entgegen.

Durch vorliegende Planung wird u.a. Wohnnutzung induziert. Die Zahl an Wohneinheiten kann jedoch nicht festgelegt werden, da es sich um einen Angebotsplan handelt und der Anteil an Wohnnutzung im Verhältnis zur gemischten Nutzung derzeit nicht abgeschätzt werden kann.

Gemäß Landesentwicklungsplan Siedlung wird Merzig als Mittelzentrum an einer Siedlungsachse 1. Ordnung eingestuft. Merzig wird dem ländlichen Raum zugeordnet. Entsprechend dieser Vorgaben wird im LEP Siedlung der Wohnungsbaubedarf für die Gemeinden festgelegt.

Dem Stadtteil Merzig stehen 3,5 Wohnungen pro 1.000 Einwohner und Jahr zu. Im April 2021 hatte der Stadtteil Merzig 11.090 Einwohner. Ausgehend von dieser Einwohnerzahl ergibt sich bis ins Jahr 2037 folgender Wohnungsbaubedarf:

$11.090 \text{ Einwohner} \times 1/1000 \times 3,5 \times 15 \text{ Jahre} = 582 \text{ Wohnungen.}$

Bei der Erfüllung des Wohnungsbedarfs sind gem. LEP Siedlung die vorhandenen Baulücken anzurechnen.

In Merzig sind 82 Baulücken in Satzungen oder rechtskräftigen Bebauungsplänen vorhanden.

Im FNP der Stadt Merzig ist in Weiler eine Reservefläche in der Größenordnung von 0,9 ha dargestellt (Humboldtstraße).

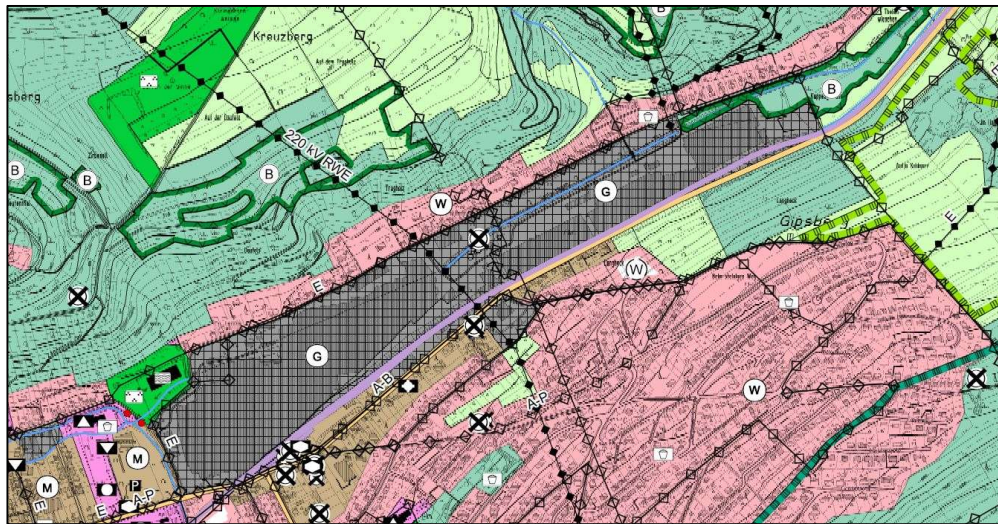
Durch Umsetzung des Bebauungsplanes können mehrere Wohneinheiten entstehen. Die genaue Zahl kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden, da es sich nicht um ein Wohngebiet, sondern um ein Urbanes Gebiet handelt, das mit Hilfe eines Angebotsplanes realisiert werden soll.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Planung zur Deckung des Wohneinheitenbedarfs beiträgt, wenn auch vermutlich eher in untergeordnetem Umfang.

Da die Stadt Merzig Bedarf an Wohnbauflächen hat, ist davon auszugehen, dass die Planung im Einklang mit den Vorgaben des LEP Siedlung steht.

FNP

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Merzig stellt für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans gewerbliche Flächen dar. Weiterhin wird der Seffersbach als Wasserfläche dargestellt. Am Rand des Geltungsbereiches ist eine Altlastenverdachtsfläche dargestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.



Auszug FNP der Stadt Merzig für den Planbereich, Quelle: Internetportal der Stadt Merzig

4. LÄRMSCHUTZ

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt.⁶

Die Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis:

„Die Messungen wurden in der Nacht vom 12. auf den 13.05.2022 durchgeführt. Nachfolgend sind der im Rahmen der Messungen ermittelten Beurteilungspegel der Geräuschimmissionen durch die Anlagen der V & B Fliesen GmbH dem für die vorgesehene Gebietsausweisung geltenden Immissionsrichtwert gegenübergestellt. Der gemäß Abschnitt 6.9 der TA Lärm zu berücksichtigende Messabschlag von 3 dB(A) bei Überwachungsmessungen wurde bei dem Vergleich nicht berücksichtigt.

Beurteilungspegel nachts

Immissionsort		Beurteilungspegel $L_{r,Nacht}$ dB(A)	Immissionsrichtwert nachts [1] dB(A)
Nr.	Bezeichnung		
1	Südwest	57	45
2	Nordost	49	45

Der Vergleich zeigt, dass der Immissionsrichtwert für Urbane Gebiete von den ermittelten Beurteilungspegeln um 4 dB bis 12 dB überschritten wird.

Der nachts zulässige Spitzenpegel wurde eingehalten.⁷

Folgende Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte sind denkbar:

- Verzicht auf schutzbedürftige Räume in Richtung der gewerblichen Nutzung
- Sicherstellung einer ausreichenden Lüftung durch schallgedämmte Zu- und Abluftführung bei geschlossenen Fenstern
- Fenstersysteme mit ausreichend hoher Schalldämmung („Hafencityfenster“)

⁶ SGS TÜV Saar, Gutachterliche Stellungnahme zu den Geräuschimmissionen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Rotensteiner Weg“ in Merzig, Sulzbach, 09.06.2022

⁷ Ebenda

Diese Vorschläge werden als schallschutzbezogene Hinweise in die Planung aufgenommen.

Nähere Erläuterung zu den vorgeschlagenen Maßnahmen:⁸

Verzicht auf schutzbedürftige Räume

Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen durch Gewerbeanlagen bietet sich eine optimierte Grundrissgestaltung an. In dem vorliegenden Fall kann durch eine optimierte Grundrissgestaltung auf die Anordnung schutzbedürftiger Räume entlang der südlichen Bebauungsgrenze sowie der nordöstlichen und südwestlichen Fassaden verzichtet werden. Zur Gewährleistung von gesunden Wohnverhältnissen werden Räume mit besonderer Schutzwürdigkeit (Wohn-, Kinder- und Schlafzimmer) auf eine ruhigere Gebäudeseite verlagert.

Sicherstellung einer ausreichenden Lüftung bei geschlossenen Fenstern nachts

Da gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 ein ungestörter Schlaf bei Beurteilungspegeln ab 45 dB(A) nicht mehr möglich ist, sind Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern in der Nacht dauerhaft geschlossen zu halten sofern diese in teilweise- oder vollständig geöffneten Zustand nicht über ein ausreichendes Schalldämm-Maß verfügen. Diese Fenster sind dann dauerhaft geschlossen zu halten. Zur Gewährleistung der nächtlichen Be- und Entlüftung von Schlafräumen sind für die betroffenen Räumlichkeiten fensterunabhängige Lüftungsmöglichkeiten vorzusehen.

Fenstersysteme mit ausreichend hoher Schalldämmung

Schutzbedürftige Räume können darüber hinaus auch durch eine ausreichend hohe Schalldämmung von Außenbauteilen geschützt werden. Die Anforderungen an den Schallschutz von Außenbauteilen resultieren aus den Bestimmungen der DIN 4109 Teil 1 „Schallschutz im Hochbau“. Hierbei werden unter Zugrundelegung des maßgeblichen Außenlärmpegels und Der maßgebliche Außenlärmpegel ergibt sich nach der DIN 4109-2 [4] aus dem Beurteilungspegel und einem nächtlichen Zuschlag zur Berücksichtigung der erhöhten nächtlichen Störwirkung in Höhe von 3 dB. Sofern die Pegeldifferenz zwischen Tag und Nacht weniger als 10 dB(A) beträgt, ist ebenfalls ein Zuschlag in Höhe von 10 dB auf den nächtlichen Beurteilungspegel zu erheben. In der vorliegenden Untersuchung wird lediglich ein Zuschlag in Höhe von 3 dB auf den Beurteilungspegel addiert. Für das Untersuchungsgebiet ergeben sich nach Tabelle 7 der DIN 4109-1 die Lärmpegelbereiche I bis II (Maßgeblicher Außenlärmpegel 55 bzw. 60 dB(A)).

Das Bau-Schalldämm-Maß für die Fassaden kann mit der nachfolgenden Gleichung unter Beachtung der Raumarten und dem maßgeblichen Außenlärmpegel ermittelt werden:

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

Dabei ist:

$K_{Raumart} = 25$ dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;

$K_{Raumart} = 30$ dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;

$K_{Raumart} = 35$ dB für Büroräume und Ähnliches;

L_a maßgeblicher Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01, Abs. 4.4.5.

Hierbei sind folgende Bau-Schalldämm-Maße mindestens einzuhalten:

$R'_{w,ges} = 35$ dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;

$R'_{w,ges} = 30$ dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches.

Hieraus ergeben sich für die Messpunkte, ohne Betrachtung der Pegeldifferenzen,

⁸ Ebenda.

gesamte bewertete Schalldämm-Maße für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume, Büroräume, etc. von mindestens 30 dB.

Fenster mit ausreichend hoher Schalldämmung auch in Lüftungsstellung sind beispielsweise auch die sogenannten Hafencityfenster.

5 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

Planungskonzept

Wie bereits vorangehend erläutert, sind für das Plangebiet zum einen Wohnnutzungen, zum anderen gewerbliche Nutzungen, die mit dem Wohnen in Einklang gebracht werden können, beabsichtigt. Im Bereich der gewerblichen Nutzungen werden verschiedene Dienstleistungen sowie Büros angestrebt.

Da es sich um einen Angebotsplan handelt und die konkreten Nutzungen noch nicht feststehen, sind sämtliche Nutzungen gem. § 6a Abs. 2 BauNVO zulässig.

Im südlichen Planbereich verläuft der Seffersbach, der von der Bebauung unberührt bleibt. Hier wird der gesetzlich vorgeschriebene Bachabstand eingehalten. Ebenso bleiben die bestehenden Grünstrukturen im Bereich des Seffersbaches bestehen. Das festgesetzte Baufenster befindet sich außerhalb des Überschwemmungsbereiches.

Um die festgesetzten Nutzungen zu realisieren, werden folgende Festsetzungen getroffen:

Art

Im Bebauungsplan wird gem. § 6a BauNVO ein Urbanes Gebiet (MU) festgesetzt.

Urbane Gebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein.

Zulässig sind folgende Nutzungen:

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die in § 6a Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig sind.

Gem. § 1 Abs. 7 BauNVO wird außerdem festgesetzt, dass im Erdgeschoss eine Wohnnutzung unzulässig ist.

Urbane Gebiete sollen der Nachverdichtung von Innerortslagen und der Neunutzung von Gewerbe- und Industriebrachen dienen sowie ein Nebeneinander von Wohnen und Arbeiten ermöglichen. Damit ist das MU das geeignete Instrument, um eine dem Standort in der Innerortslage angrenzend an wohngenutzte Flächen angepasste Nutzungsstruktur zu entwickeln.

Die Gebietsfolge (im Süden Gewerbe, in der Mitte Urban, im Norden Wohnen) bildet einen stufenweisen Übergang der unterschiedlichen Nutzungen. Konflikte sollen so minimiert werden.

Die konkreten Nutzungen für den Planbereich stehen noch nicht fest. Es sind

Wohn- und Bürogebäude geplant, aber auch anderweitige Nutzungen gem. Nutzungskatalog sind denkbar.

Der Ausschluss von Wohnnutzung im Erdgeschoss begründet sich dadurch, dass eine reine Wohnnutzung an diesem Standort ausgeschlossen wird und eine Durchmischung des Gebietes erreicht wird. Wie bereits erläutert, soll durch das urbane Gebiet der Übergang zwischen Wohnen und Gewerbe gewahrt werden. Die Zweckbestimmung des Urbanen Gebietes bleibt hiervon unberührt. Das Interesse von möglichen Eigentümern, ggf. Wohnungen auch im Erdgeschoss an diesen Standorten errichten zu wollen, muss daher hinter den städtebaulichen Interessen der Stadt Merzig zurückstehen.

Tankstellen und Vergnügungsstätten werden vom Bebauungsplan ausgeschlossen, diese sind an andere Stelle im Wohngebiet zulässig. Insbesondere Vergnügungsstätten haben mitunter ein hohes Störpotenzial, was in Kombination mit der zulässigen Wohnnutzung zu Problemen führen kann.

Eine Tankstelle ist bereits in der Losheimer Straße, also in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet vorhanden und wird daher ebenfalls ausgeschlossen.

Maß

Im Bebauungsplan wird gem. §§ 16, ff BauNVO die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,8 festgesetzt. Hierbei handelt es sich um einen Orientierungswert, dem in vorliegendem Fall entsprochen wird.

Die zulässige Gebäudehöhe wird in vorliegendem Fall durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt (hier max. III). Der Rotensteiner Weg liegt etwas höher als das Plangebiet, so dass aus Richtung Süden blickend die künftigen Gebäude optisch einen höheren Eindruck als aus Richtung vom Rotensteiner Weg machen. Da jedoch im rückwärtigen Bereich gewerbliche Hallen mit entsprechend großer Höhe vorhanden sind, ist die topographische Situation hier von Vorteil, da die Gebäude zur Straße hin von ihrer Höhe her zur bereits vorhandenen Wohnbebauung nördlich des Rotensteiner Weges passen.

Zusätzlich zur Zahl der Vollgeschosse wird weiterhin eine maximale Gebäudeoberkante von 11,5 m festgesetzt. Bezugspunkt hierfür ist die Straßenmitte des Rotensteiner Weges zwischen Hausnummer 73 und 75. Die maximale Höhe darf durch technische Aufbauten (wie Z.B. Schornsteine, Fahrstühle, Anlagen für erneuerbare Energien,...) ausnahmsweise überschritten werden.

Bauweise

Gem. § 22 Abs. 4 BauNVO wird im MU eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die abweichende Bauweise wird dadurch definiert, dass eine Gebäudelänge von 50 m überschritten werden darf. Eine Gebäudelänge von kleiner 50m ist ebenfalls zulässig. Ebenso ist eine Grenzbebauung zulässig.

Die abweichende Bauweise ermöglicht eine flexible Bebauung. In der Umgebung wirkt die Baustruktur ebenfalls dicht, so dass sich hier Gebäudelängen die größer als 50m sind und die Grenzbebauung optisch einfügen.

Baugrenzen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt, die so dimensioniert sind, dass ein gewisser Spielraum für die Anordnung der geplanten Nutzung besteht.

Stellplätze und Nebenanlagen

Gem. § 12 Abs. 1 BauNVO sind Stellplätze und Garagen innerhalb des Baugebietes, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb des Baugebietes ebenfalls allgemein zulässig.

Creos

Die vorhandene Creos-Gasleitung wird als unterirdische Versorgungsleitung in den Bebauungsplan aufgenommen.

GFL

Für den Bereich der Creos-Leitung wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu

Gunsten der Creos Deutschland GmbH festgesetzt.

Regenwasser

Es wird festgesetzt, dass das unverschmutzte Niederschlagswasser in den Seffersbach einzuleiten ist.

LBO

Fahrradabstellplätze

Je 40 m² Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume; je 50 m² Verkaufsfläche; je 3 Beschäftigten in Handwerks- und Industriebetrieben ist

1 Abstellplatz für Fahrräder auf dem Baugrundstück herzustellen. Dabei sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

a. Die Grundfläche für einen notwendigen Fahrradabstellplatz beträgt mindestens 0,70 m Breite und 2 m Länge. Der Seitenabstand zwischen zwei Fahrradständern beträgt bei paralleler Aufstellung mindestens 1 m und bei Schräg- oder Hoch-/Tiefaufstellung mindestens 0,50 m. Die Breite des Erschließungsgangs zwischen den Fahrradabstellplätzen beträgt bei rechtwinkliger Aufstellung mind. 1,80 m, bei Schrägaufstellung mind. 1,30 m.

b. Abstellmöglichkeiten für Fahrradanhänger und Lastenräder müssen berücksichtigt werden. Dabei ist je zehn notwendige Fahrradabstellplätze ein Stellplatz für Lastenräder oder Anhänger herzustellen. Lastenräder bedürfen aufgrund ihrer größeren Maße (0,85m x 2,60 m) einer entsprechend dimensionierten Abstellfläche. Gleiches gilt für Stellplätze für Anhänger (1 m x 1,60 m zusätzlich zum Fahrrad).

Kennzeichnung und befristete Festsetzung

Im Bebauungsplan wird die bestehende Altlastenverdachtsfläche gekennzeichnet.

Im Bereich der gekennzeichneten Altlastverdachtsfläche sind die Vorhaben und Nutzungen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB erst nach Abschluss einer Bodensanierungsmaßnahme zulässig, wenn eine Gefährdung empfindlicher Nutzungen auszuschließen ist oder der Verdacht gutachterlich durch einen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zugelassenen Sachverständigen ausgeräumt ist.

6 GRÜNORDNUNG

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB um eine Planung im Innenbereich handelt, gilt der Eingriff gemäß des § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig, so dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist.

Dennoch werden im Bebauungsplan grünordnerische Festsetzungen getroffen, die zu einer Minderung des Eingriffs beitragen.

Anpflanzung/ Erhalt

Je 6 Stellplätze ist ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

Gehölze, die nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind und sich in einem guten Erhaltungszustand befinden, zu erhalten und in die Freiflächengestaltung zu integrieren sind.

Grünfläche

Im Bebauungsplan wird eine öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Abstandsrün / Artenschutz festgesetzt. Diese befindet sich im Bereich des Seffersbaches und stellt den einzuhaltenden Bachabstand sicher.

*Maßnahmen-
Festsetzung*

Der Gewässerrandstreifen des Seffersbaches ist gem. § 56 Abs. 3 SWG in einer Breite von 5m naturnah zu bewirtschaften. Zudem sind in diesem Bereich Maßnahme für die Mauereidechse vorgesehen. Aufgrund potenzieller Vorkommen innerhalb des Plangebietes sind hier geeignete (Ersatz)Habitate in Form von Stein- oder Sandhaufen oder Gabionenmauern herzustellen und zu pflegen.

Zusätzlich werden folgende nicht verortete Maßnahmen festgesetzt:

- Für Außen- und Straßenbeleuchtung sind ausschließlich Leuchten mit optimierter Lichtlenkung in voll abgeschirmter Ausführung und mit gelblichem Farbspektrum einzusetzen. Auf einen geringen Blaulichtanteil im Farbspektrum ist zu achten.
- PKW-Stellplätze sind nach Möglichkeit mit einem versickerungsfähigen Belag zu versehen.
- Bei der Neuerrichtung von Einfriedungen und Einzäunungen ist ein Abstand von ca. 10 - 15 cm zur Bodenkante vorzunehmen.

LBO

Die nicht energetisch genutzten Dachflächen sind mindestens extensiv zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Zu verwenden ist eine naturnahe Vegetation mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm. Die Bewässerung soll ausschließlich über Niederschlagswasser erfolgen. Bei intensiver Dachbegrünung ist eine zusätzliche Bewässerung zulässig.

Mauern und großflächige, überwiegend fensterlose Außenwände von Gebäuden (Fläche größer 30 m²) sind mindestens zu 15 % mit geeigneten Rankgehölzen oder Rankpflanzen zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflicht zur Fassadenbegrünung entfällt bei Holzbauweise (zum überwiegenden Teil) der Gebäude.

Flächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten oder Wege benötigt werden, sind unversiegelt zu belassen und mit Pflanzen als flächige Grünfläche zu gestalten. Schotterungen, die zur Gestaltung verwendet werden und in denen Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind im Bereich dieser Freiflächen nicht zulässig. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (z.B. Folien, Vlies) sind nur zur Anlage von dauerhaft mit Wasser gefüllten Flächen zulässig. Abdeckungen aus natürlich vorkommenden mineralischen Feststoffen (z.B. Kies, Bruchsteine, Bruchsteinmauer) für trockenresistente und insektenfreundliche Beete oder Gartenanlagen ohne zusätzliches Vlies und Folie sind bis zu einem Drittel der Vegetationsfläche erlaubt.

Kennzeichnung

Im Bebauungsplan wird die bestehende Altlastenverdachtsfläche gekennzeichnet.

Befristete Festsetzung

Im Bereich der gekennzeichneten Altlastverdachtsfläche sind die Vorhaben und Nutzungen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB erst nach Abschluss einer Bodensanierungsmaßnahme zulässig, wenn eine Gefährdung empfindlicher Nutzungen auszuschließen ist oder der Verdacht gutachterlich durch einen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zugelassenen Sachverständigen ausgeräumt ist.

7 PRÜFUNG VON PLANUNGSAalternativen

Bei vorliegender Planung handelt es sich um die Beseitigung eines städtebaulichen Missstandes, da die Fläche u.a. als wenig attraktive Abstell- und Lagerfläche dient.

In Merzig sind zwar potenziell auch noch andere Standorte für gemischte Nutzungen vorhanden, die Stadt Merzig schafft jedoch mit der vorliegenden Planung die

planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Beseitigung des vorhandenen Missstandes.

Daher wurden vorliegend keine anderweitigen Flächen in Betracht gezogen.

Aufgrund des Zuschnitts des Plangebietes und der vorhandenen Restriktionen (Bach, Gasleitung) kommen auch keine anderweitigen Konzeptalternativen in Betracht.

Die Nullvariante würde bedeuten, dass der städtebauliche Missstand weiterhin bestehen bleiben würde.

8 HINWEISE

Artenschutz

Grundsätzlich sind Rodungen gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten dennoch Rodungen / Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

Vor Baubeginn sind die zu räumenden Baufelder ggf. mit einer Reptilienumzäunung zu versehen um ein Einwandern von Mauereidechsen in das Baufeld zu vermeiden. Die potenziell im Baufeld vorkommenden Exemplare sind vor Baubeginn abzusammeln und außerhalb des Baufeldes zu verbringen, oder durch Herstellung von Ersatzhabitaten im unmittelbaren Umfeld vor erheblicher Betroffenheit zu schützen. Eingriffe in den Boden in Bereichen mit grabbarem Untergrund sind zwischen Oktober und März zu vermeiden, da sich Reptilien in diesen Substraten zur Winterruhe eingraben.

Gebäude sind vor Abriss bzw. Bäume vor Fällung auf Fledermausbesatz und Vogelnistplätze zu überprüfen.

Abfall

Bei der Planung sind die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS- hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) - sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten.

Altlasten

Die Überprüfung des Plangebiets mit dem Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen (ALKA) hat ergeben, dass innerhalb des Geltungsbereiches im Kataster folgender Eintrag besteht: MZG_18999 Ablagerung „Merzig18“ Gewerbeabfälle, Erdmassen, Bauschutt. Die Verdachtsfläche wird im Bebauungsplan gekennzeichnet.

Im Bereich der Altlastverdachtsfläche sind die Vorhaben und Nutzungen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB erst nach Abschluss einer Bodensanierungsmaßnahme zulässig, wenn eine Gefährdung empfindlicher Nutzungen auszuschließen ist oder der Verdacht gutachterlich durch einen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zugelassenen Sachverständigen ausgeräumt ist. Hierzu sind Tiefbaumaßnahmen durch einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG, Sachgebiete 2 - 5 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland (VSU) in der derzeit gültigen Fassung (s. www.resymesa.de) zu begleiten. Gemäß § 4 Abs. 4 BBodSchG ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung durch den zuvor genannten Sachverständigen nachzuweisen. Ein entsprechendes Gutachten ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) vorzulegen. Das LUA erteilt die Freigabe.

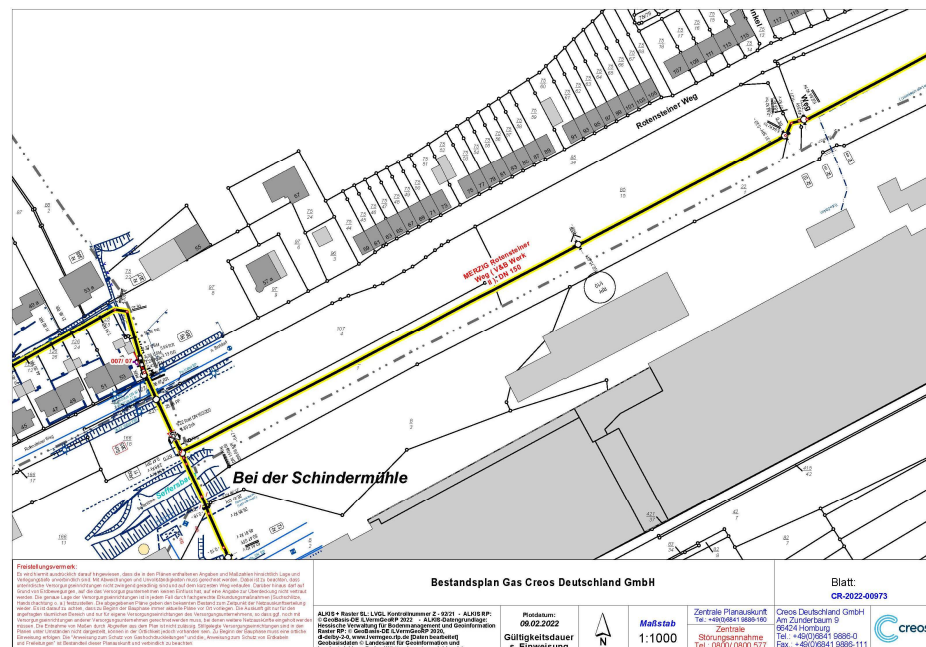
<i>Denkmäler</i>	Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG wird hingewiesen. Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) wird ebenfalls hingewiesen.
<i>Kampfmittel</i>	Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.
<i>Mutterboden</i>	Gem. § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen sowie bei Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Bei der Bauausführung sind die Anforderungen der DIN 18915 zum fachgerechten Umgang mit dem Boden zu beachten.
<i>Gewässerrandstreifen</i>	Die Regelungen des § 55ff. SWG sind zu beachten.
<i>Amprion</i>	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in einem Abstand von ca. 100 m nördlich zum 2 x 19,50 m = 39,00 m breiten Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitung von Amprion.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in Zone II der Freileitung.</p> <p>Zone II (20 m - 200 m): In diesem Zwischenbereich ist gegenseitige Rücksichtnahme unterschiedlicher Nutzungen zu berücksichtigen, vergleichbar mit einer Wohnnutzung und einem Gewerbebetrieb innerhalb eines Mischgebietes. Hier kann durch ausgewogene Planung das Konfliktpotential entscheidend reduziert und zur allgemeinen Wohnqualität beigetragen werden.</p> <p>Die Zone II betrifft den unmittelbaren Nahbereich zum Schutzstreifen, mit einem Abstand von bis zu 200 m zur Trassenachse. Hier können Geräuschmissionen bei ungünstigen Witterungsverhältnissen wie insb. Regen und Mitwind noch als störend wahrgenommen werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausrichtung schutzwürdiger Räume, insbesondere Schlafräume in Richtung der Höchstspannungsfreileitung zu vermeiden sind. Dies betrifft insbesondere die erste Reihe der Gebäude und die Fassadenseiten, die gar nicht oder nur geringfügig von bestehender Bebauung abgeschirmt werden.</p>
<i>Creos</i>	<p>Im Plangebiet befinden sich Leitungen einschl. Schutzstreifen der Creos, die im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt sind.</p> <p>Bezüglich notwendiger Sicherheits- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an den Anlagen der Creos sind die folgenden Hinweise zu beachten:</p> <p>Bei der Planung und Bauausführung ist die „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung zu beachten. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.</p> <p>Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit Creos vorzunehmen.</p> <p>Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der</p>

Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen. Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.

Detailplanungen sind mit Creos abzustimmen.

Creos weist besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.

Ansprechpartner für Rückfragen: Creos Deutschland GmbH, Technisches Büro, Telefon: 06841 / 9886- 160, planauskunft@creos-net.de



Telekom

Die Telekom verweist auf §77i Abs. 7 TKG (DigiNetz-Gesetz), dass im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten durch die Kommune stets sicherzustellen ist, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen (z.B. Kabelrohrsysteme), ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden.

Durch die gesetzliche Verpflichtung wird u.a. erreicht, dass die Kommune auch Haushaltsmittel für die Verlegung in Anspruch nehmen kann, soweit kein privatwirtschaftlicher Glasfaserausbau (durch TK-Netzbetreiber wie z.B. die Telekom) erfolgt. Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbaumentcheidung treffen, welche ggf. auch negativ ausfallen kann. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

Es ist sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit der Telekom im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern.
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, - die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.
- die zeitnahe Bekanntgabe der zugeteilten Straßennamen und Hausnummern.

Für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, sich mindestens 6 Monate vor der Ausschreibung mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur PTI 11 Saarbrücken – 67655 Kaiserslautern - Pirmasenserstraße 65 in Verbindung zu setzen.

EVS

In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes befinden sich Abwasseranlagen des EVS.

Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne der §§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen. An diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik) werden. In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen.

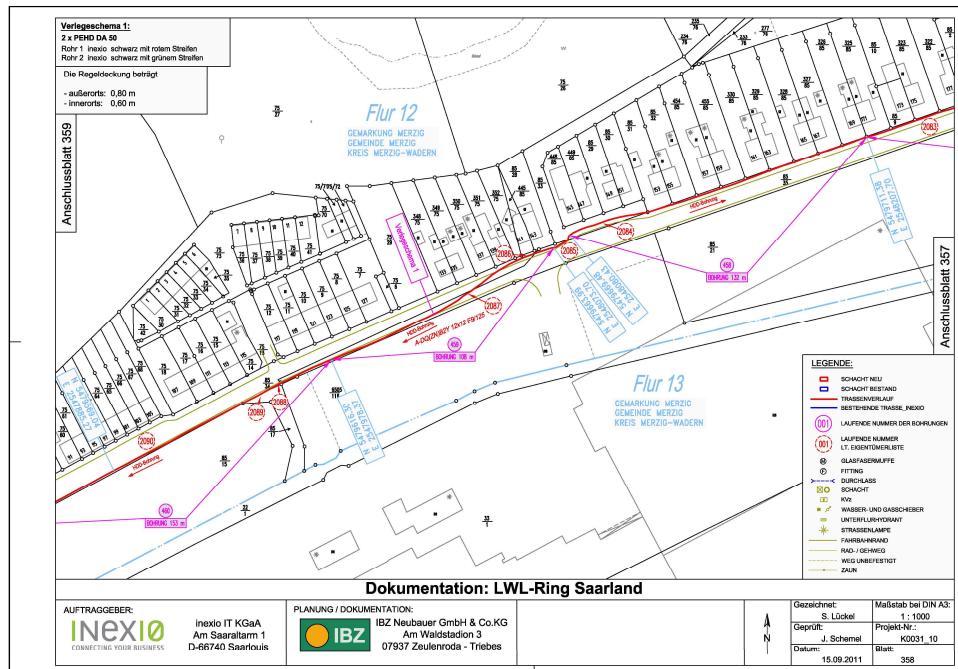


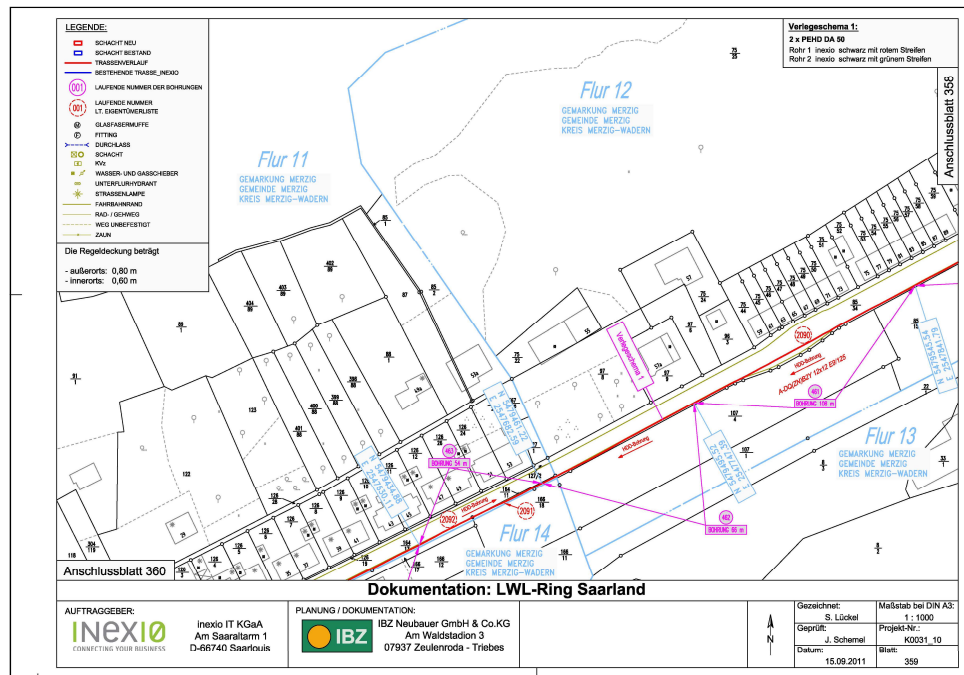
EVS

Bei der Planung sind die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS- hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) - sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten.

Inexio

Im Plangebiet befinden sich Leitungen der Inexio. Das Merkblatt Planauskunft 2019 ist zu beachten.





LUA

Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer ist gemäß § 22 Saarländisches Wassergesetz (SWG) erlaubnisfrei, soweit dieses nicht schädlich verunreinigt ist und wenn dies nicht durch gemeinsame Anlagen erfolgt. Sollte jedoch ein gemeinsamer Regenwasserkanal für das Plangebiet errichtet werden, muss eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beim LUA beantragt werden.

Die zu beplanende Fläche grenzt unmittelbar an das Betriebsgelände der Villeroy & Boch Fliesen GmbH an. Da sich auf besagtem Gelände eine Mahlanlage zur Massenaufbereitung befindet, kann eine Belästigung zukünftiger Wohnbebauungen durch Staubimmissionen im geplanten Bereich nicht ausgeschlossen werden.

Oberbergamt

Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Es wird empfohlen, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies dem Oberbergamt mitzuteilen.

Vodafone

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone. Die Anlagen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern, dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigt Vodafone mindestens drei Monate vor Baubeginn einen Auftrag an mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Es wird darauf hingewiesen, dass Vodafone ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung der Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend einer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse ist sich mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung zu setzen:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH,

Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15,
90449 Nürnberg
Neubaugebiete.de@vodafone.com

Tiefbauamt
Stadt Merzig

Funktionsräume (Heizung, Hausanschlussräume) sind hochwassersicher auszubilden.

Im Hinblick auf Starkregen und Überflutung von den nördlich gelegenen Hängen und der Straße sollte überflutungsangepasst (z.B. Hauszugänge und Lichtschächte erhöht, Zugänge zur Straße geneigt) gebaut werden.

9 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich um Flächen im Innenbereich handelt, welche in weiten Teilen bereits versiegelt sind.

Wohn- und Arbeits-
Verhältnisse

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen ermöglichen eine Neubebauung, bei der dem Belang der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse Rechnung getragen wird. Im Rotensteiner Weg ist in der Vergangenheit eine Gemengelage entstanden, da sich gewerbliche Nutzungen in unmittelbarer Nachbarschaft zur Wohnbebauung befinden. Durch das Urbane Gebiet wird ein sanfterer Übergang von der gewerblichen Nutzung zur Wohnbebauung geschaffen. Im MU sind nur solche gewerblichen Nutzungen anzusiedeln, die mit der Wohnnutzung vereinbar sind.

Da durch diese Festsetzung störende Gewerbebetriebe bzw. solche, die unter die Seveso-Richtlinie fallen, ausgeschlossen sind, ist diesbezüglich nicht mit einer Beeinträchtigung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu rechnen.

Durch die geplante Nutzung wird Verkehr induziert. Dieser kann jedoch vom Rotensteiner Weg aufgenommen werden.

Im Plangebiet besteht für den südwestlichen Bereich der Verdacht einer Altlast. Diese wird gekennzeichnet, befindet sich jedoch außerhalb der Baugrenze. Hier sind Maßnahmen erst nach Abschluss einer Bodensanierungsmaßnahme zulässig, wenn eine Gefährdung empfindlicher Nutzungen auszuschließen ist oder der Verdacht gutachterlich durch einen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zugelassenen Sachverständigen ausgeräumt ist.

Im Zuge des Verfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, deren Ergebnis in die Planung als schallschutztechnische Hinweise aufgenommen wurden. So wird gewährleistet, dass durch die Planung keine negativen Beeinträchtigungen in Bezug auf Lärm ausgehen.

Wohnbedürfnisse

Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden u.a. auch Wohnnutzungen ermöglicht. Somit wird diesem Belang Rechnung getragen.

Soziale und
kulturelle

<i>Bedürfnisse</i>	Soziale und kulturelle Belange sind im MU allgemein zulässig
<i>Raumstruktur</i>	Die zulässigen Nutzungen haben keine Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich. Großflächiger Einzelhandel ist im MU nicht zulässig. Die Planung steht im Einklang mit den Vorgaben der Landeentwicklungspläne.
<i>Denkmalschutz/ Orts- und Landschaftsbild</i>	Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen, da innerhalb des Plangebietes nach derzeitigem Kenntnisstand keine Denkmäler vorhanden sind. Die zukünftigen Gebäude fügen sich aufgrund der getroffenen Festsetzungen in das bestehende Orts- und Landschaftsbild ein, so dass von keinen negativen Beeinträchtigungen auszugehen ist.
<i>Kirchliche Belange</i>	Auch die kirchlichen Belange sind innerhalb des vorliegend festgesetzten MU allgemein zulässig.
<i>Belange des Umweltschutzes</i>	Zu den Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes ist Folgendes auszuführen:
<i>Artenschutz</i>	Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt. Demnach stehen der Planung Belange des europäischen Artenschutzes nicht entgegen, wenn die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen umgesetzt und in ihrer Funktion erhalten werden.
<i>Flora/Fauna</i>	Durch die Umsetzung des Vorhabens sind bei Einhaltung und Umsetzung der Festsetzungen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, die der Planung entgegenstehen. Es werden u.a. Artenschutzmaßnahmen (z.B. Nisthilfen für Schwalben, Fledermauskästen, Ersatzhabitate für die Eidechsen) festgesetzt.
<i>Eingriff/ Ausgleich</i>	Grundsätzlich gilt der Eingriff gemäß des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig, so dass eine rechnerische Bilanzierung und ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich sind.
<i>Schutzgebiete</i>	Schutzgebiete sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.
<i>Boden/Wasser</i>	Die Festsetzungen des Bebauungsplanes zum Maß der baulichen Nutzung sind bedarfsorientiert und dennoch flexibel gestaltet, da es sich um eine Angebotsplanung handelt. Darüber hinaus wird auf eine Brachfläche im Innenbereich zurückgegriffen, somit wird dem Gebot Innen- vor Außenentwicklung nachgekommen. Das anfallende Niederschlagswasser wird getrennt in den Seffersbach abgeleitet. Sollten Vorhaben oder Nutzungen im Bereich der Verdachtsfläche erfolgen, sind diese erst nach Abschluss einer Bodensanierungsmaßnahme zulässig, wenn eine Gefährdung empfindlicher Nutzungen auszuschließen ist oder der Verdacht gutachterlich durch einen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zugelassenen Sachverständigen ausgeräumt ist.
<i>Klima/Luft- hygiene</i>	Durch den Bebauungsplan sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Die Begrünung der nicht überbaubaren Flächen mit Bäumen und Sträuchern minimiert mögliche Auswirkungen durch die neue Bebauung und Flächenversiegelung. Die Umgebung des Plangebietes ist intensiv genutzt, daher trägt der Bebauungsplan mit der Festsetzung der Grünfläche im Bachbereich zu einer Minimierung des Eingriffs bei. Da die Flächen in weiten Teilen bereits versiegelt sind, ist davon auszugehen, dass sich keine erheblichen Auswirkungen

in Hinblick auf das Schutzgut Klima ergeben,

Kaltluftabflussbahnen (Seffersbach) oder -entstehungsgebiete werden durch den Bebauungsplan nicht gestört. Der klimatisch relevante Bereich des Seffersbaches ist von der Planung nicht betroffen, sondern wird als Maßnahmefläche festgesetzt.

*Belange gem.
§ 1 Abs. 6
Nr. 8 a)-f)*

Wirtschaftliche Belange stehen der Planung nicht entgegen. Die zulässigen Nutzungen schaffen womöglich neue Arbeitsplätze, was grundsätzlich positiv zu beurteilen ist.

Da es sich im vorliegenden Fall nicht um forst- oder landwirtschaftliche Flächen handelt, sind durch die Realisierung des Bebauungsplanes keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Erschließung des Plangebietes ist gesichert.

Rohstoffvorkommen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

*Freizeit/
Naherholung*

Mit einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht zu rechnen, da die Fläche derzeit bereits nicht zu Erholungszwecken für die Öffentlichkeit zur Verfügung steht.

Verkehr

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird dafür Sorge getragen, dass für den ruhenden Verkehr ausreichend Platz im Plangebiet geschaffen wird (Stellplätze im Plangebiet allgemein zulässig). Erheblich negative Auswirkungen auf den Verkehr sind nicht zu erwarten, da bereits derzeit die verkehrliche Erschließung des Plangebietes gesichert ist. Die Belange des ÖPNV werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht beeinträchtigt.

*Verteidigung
Hochwasser-
schutz*

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB werden von der Planung nicht berührt.

Die Planung hat keine Auswirkungen auf den Hochwasserschutz. Der Überschwemmungsbereich des Seffersbaches befindet sich außerhalb des Urbanen Gebietes.

Sachgüter

In der näheren Umgebung des Plangebietes (in ca. 100 m Entfernung) befindet sich eine Höchstspannungsfreileitung der Amprion. Es werden entsprechende Hinweise in die Planung aufgenommen. Durch die Festsetzung eines Urbanen Gebietes ist jedoch nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen diesbezüglich zu rechnen.

ANHANG 1: ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG/ PRÜFUNG (SAP)

rechtliche

Grundlagen

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsplanaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanen, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

Prüfung

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

Hinweis

Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.)

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Gefäßpflanzen</i>	keine Betroffenheit	keine Vegetationsstrukturen für planungsrelevante Gefäßpflanzen im Geltungsbereich
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Käfer</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Libellen</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Schmetterlinge</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Die Flächen des Plangebietes bieten allgemein häufigen, aber auch planungsrelevanten Arten potenzielle Lebensraumstrukturen
<i>Amphibien</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Reptilien</i>	potenzielle Betroffenheit	Zum Zeitpunkt der Begehung vorhandene Holzpaletten und Totholzstapel sind seit der örtlichen Kartierung von der Fläche entfernt worden und stehen nicht mehr als potenzielle Habitate zur Verfügung. grabbare Rohbodenbereiche, sowie Saumstrukturen der Vegetation bieten planungsrelevanten Arten potenzielle Habitate.
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	potenzielle Quartiere in Gebäuden angrenzend an das Plangebiet möglich. Nutzung als Jagdhabitat anzunehmen
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Biber, Wildkatze oder Haselmaus im Eingriffsbereich
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Das Plangebiet und umliegende Bereiche bieten potenziell Lebensraumstrukturen für geschützte Vogelarten.
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im Eingriffsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.

Ergebnis Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL sowie für Vogelarten des Anh. I der VS-RL.

Schmetterlinge

Innerhalb des Plangebietes ist eine ruderale Hochstaudenflur vorhanden, welche vor allem allgemein häufigen Arten potenzielle Habitatstrukturen bietet. Jedoch kommen auch geeignete Strukturen für planungsrelevante Arten vor. So wurden im Rahmen der Begehung neben Brombeeren (*Rubus fruticosus*), Rotklee (*Trifolium pratense*), Johanniskraut (*Hypericum maculatum*), Kanadischer Goldrute (*Solidago canadensis*) und weiteren Nahrungspflanzen, unter anderem auch Nachtkerzen (*Oenothera biennis*) nachgewiesen, die als Futterpflanze für *Proserpinus proserpina* dienen können. Auch Ampfer (*Rumex spec.*) welcher aufgrund des Zeitpunktes der Erhebung im Oktober nicht näher zu bestimmen war, wurde im Rahmen der Begehung auf der Fläche gefunden.

Im übergeordneten Planungsraum sind aktuelle Nachweise von *Euphydryas aurinia* (Hilbringen, 2006), *Maculinea arion* (Merzig, 1996; Hilbringen 1997), *Euplagia quadripunctaria* (Merzig, 2002, 2005, 2011; Hilbringen, 2020) und *Proserpinus, proserpina* (Hilbringen, 2003) vorhanden.⁹ Innerhalb des Plangebietes ist jedoch kein Vorkommen der genannten Arten bekannt. Zudem besteht eine Habitateignung bei den vorliegenden Arten nur für *Euplagia quadripunctaria*, sowie *Proserpinus, proserpina*. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und ähnlichen Strukturen im Umfeld des Planungsraumes, welche auf einem angrenzenden Parkplatz zu finden sind, ist jedoch nicht von einer erheblichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten auszugehen.

Reptilien

Innerhalb des Plangebietes waren zum Zeitpunkt der Begehung am 15.10.2021 geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten vorhanden. Die vorgefundenen Holzpaletten und Holzstapel sind seither von der Fläche geräumt worden und stehen nicht mehr als Habitate zur Verfügung. Zudem sind neben offenen und versiegelten, sonnenexponierten Flächen auch Saumstrukturen vorhanden, die eine Eignung als Tages- und Winterverstecke aufweisen. Zusätzlich zur Mauereidechse sind als potenziell im übergeordneten Planungsraum vorkommende (planungsrelevante) Arten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) zu nennen. Vorkommen der Schlingnatter und Zauneidechse sind hierbei in ca. 300 m Entfernung zum Plangebiet bekannt.¹⁰

Fledermäuse

Im Plangebiet konnte im Rahmen der Ortsbegehung kein potenzieller Quartierbaum festgestellt werden. Hierbei war jedoch aufgrund der Belaubung nicht jeder Baum gänzlich einsehbar. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Plangebiet oder im Umfeld Baum- oder Gebäudequartiere synanthroper Arten befinden, deren Aktivitätsradius sich bis ins Plangebiet erstreckt. Die offenen bis halboffenen Strukturen des Plangebietes, können potenziell als Jagdhabitat genutzt werden. Es finden sich in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes vergleichbare Flächen auf die potenziell betroffene Arten ausweichen können. Daher kann eine erhebliche Beeinträchtigung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Avifauna

Innerhalb des Plangebiets sind mit den vorhandenen Gehölzstrukturen potenzielle Lebensräume für die Avifauna vorhanden. Aufgrund der Siedlungsnähe sind hier allerdings vorwiegend störungstolerante Arten zu erwarten. Dabei handelt es sich in der Regel um allgemein häufige und nicht gefährdete Arten, deren Erhaltungszustand sich durch den

⁹ <https://www.delattinia.de/Verbreitungskarten/Schmetterlinge>

¹⁰ <https://geoportal.saarland.de>

Verlust einzelner Lebensräume nicht erheblich verschlechtert. Zudem sind in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes ausreichend vergleichbar strukturierte Flächen vorhanden, die potentiell vorkommenden Arten als Ersatzlebensräume dienen könnten. Eine erhebliche Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Folgende Maßnahmen sollten getroffen werden, um Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Die Bäume innerhalb des Plangebietes sollten vor Fällung auf den Besatz mit Fledermäusen und Brutvögeln überprüft werden.
- Vor Baubeginn sind die zu räumenden Baufelder ggf. mit einer Reptilienumzäunung zu versehen, um ein Einwandern von Mauereidechsen in das Baufeld zu vermeiden. Die potentiell im Baufeld vorkommenden Exemplare sind vor Baubeginn abzusammeln und außerhalb des Baufeldes zu verbringen, oder durch Herstellung von Ersatzhabitaten im unmittelbaren Umfeld vor erheblicher Betroffenheit zu schützen. Eingriffe in den Boden in Bereichen mit grabbarem Untergrund sind zwischen Oktober und März zu vermeiden, da sich Reptilien in diesen Substraten zur Winterruhe eingraben
- Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die o.a. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten.
- Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

**Quellen-
verzeichnis**

- RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH- Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7)
- Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999
- [<http://geoportal.saarland.de/portal/de/.....>]
- Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV
- [<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>]
- Flora: SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
- <http://www.floraweb.de/MAP/> (...)
- <http://www.moose-deutschland.de/> (...)
- https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MOO_Kombination.pdf
- https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/PFLA_Kombination_kl.pdf
- Fische: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/FISH_Kombination_kl.pdf
- Libellen: TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden
- TROCKUR, B. et al. 2014, Die FFH-Libellenarten im Saarland (Insecta: Odonata), Abh. DELATTINIA 40: 77 – 136; ISSN 0948-6526 [Internet: <http://www.trockur.de/images/pdf/FFH-Libellen-Saar.pdf>]
- https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/ODON_Kombination.pdf
- Schmetterlinge: Werno, A. (2020): Lepidoptera-Atlas 2019. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <https://www.delattinia.de/Verbreitungskarten/Schmetterlinge>]
- https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/LEP_Kombination.pdf
- Käfer: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/lebensraumtypen-arten/arten-der-anhaenge/insekten.html>
- https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/COL_Kombination.pdf (zuletzt überprüft 22.10.2020)
- Amphibien/
Reptilien: DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V. - <http://www.delattinia.de/Verbreitungskarten.htm>
- Weicherding, F.J. (2005): Liste von Fundorten der Mauereidechse Podarcis muralis (Laurenti, 1768) an Bahngleisen im Saarland und im grenznahen Lothringen. Abhandlungen Delattinia 31: 47-55.
- https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/REP_Kombination.pdf
- https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/AMP_Kombination.pdf
- Vögel: BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachtung Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- Säugetiere: MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
- BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_Kombination.pdf

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_FLED_A-N_Kombination.pdf

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_FLED_P-V_Kombination.pdf

Sonstige:

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/SONS_Kombination.pdf

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MOL_Kombination.pdf



WPW GEO.INGENIEURE GmbH Postfach 10 33 32 D-66033 Saarbrücken

RAP Stra Prüfstelle (A und I) in Saarbrücken, anerkannt in Rheinland-Pfalz

Hochstraße 61
D-66115 Saarbrücken
Telefon 0681/9920 230
Telefax 0681/9920 239Email:
info@wpw-georing.deInternet:
www.wpw-georing.deWeiterer Bürostandort:
TrierTochtergesellschaft:
WPW GEO.LUX S.à.r.l

WGI 19.80043-48

Ihr Ansprechpartner:
Herr Hastenteufel12.02.2021
RHA

UMWELTECHNISCHER BERICHT

NR. 2

Projekt: **Villeroy & Boch – Fliesenfabrik Merzig**
Parkfläche am Rotensteiner Weg- Ostteil
Umwelttechnische Untersuchungen

Auftragsnr.: **WGI 20.80043-48**

Auftraggeber: Villeroy & Boch AG
Hauptverwaltung
Saaruferstraße
66693 Mettlach

Datum: **12.02.2021**

HRB 100190

Handelsregister Saarbrücken

Steuernummer: 040/122/03069

Umsatzsteuer-IdNr.: DE282295471

Geschäftsführer:

Dr.-Ing. Thomas Becker
Martin Hollinger

80043-48-GU02.docx

Commerzbank AG Saarbrücken

IBAN: DE 81 5904 0000 0531 7144 00

SWIFT BIC: COBADEFFXXX

WGI 20.80043-48**Villeroy & Boch – Fliesenfabrik Merzig –
Parkfläche am Rotensteiner Weg - Ostteil****2****INHALTSVERZEICHNIS**

Seite

1.	Einführung	3
2.	Verwendete Unterlagen	3
3.	Lage, Bauwerksbeschreibung, Vorhaben	4
4.	Durchgeführte Arbeiten	6
5.	Gelände- und Laborbefunde	7
5.1	Bodenverhältnisse	7
5.2	Ergebnisse der chemischen Untersuchungen	8
6.	Schadensbild nach den Gelände- und Laborbefunden	11
7.	Zusammenfassende Bewertung	12

ANLAGEN

1. Übersichtslageplan und Lageplan Proben
2. Laborprüfbericht ¹

VERTEILER

Villeroy & Boch AG
Herr Giuseppe Noto
Saaruferstraße
66693 Mettlach

1-fach in Papierform (vorab per Email)
noto.giuseppe@villeroy-boch.de

¹ Die Prüfberichte der Agrolab Agrar und Umwelt GmbH verbleiben im Original beim Unterzeichner und können bei Bedarf digital übermittelt werden.

1. EINFÜHRUNG

Nordwestlich der Fliesenfabrik der Villeroy & Boch AG in Merzig befindet sich eine asphaltierte Parkfläche, die aktuell nicht mehr genutzt wird.

Im Vorfeld eines geplanten Verkaufs wurde der westliche Teil dieser Parkfläche bereits im September 2020 umwelttechnisch untersucht (vgl. [8]).

Im Januar 2021 wurde Seitens des AG auch die Erkundung des östlichen Teilbereichs der Parkfläche beauftragt, um Informationen zu möglichen Untergrundbelastungen durch die gewerbliche Vornutzung der Fläche zu erhalten. Außerdem werden Informationen zu einer potentiellen PAK-Belastung der vorhandenen Schwarzdecken erwünscht, um möglicherweise erhöhte Entsorgungskosten im Fall einer Entsiegelung der Fläche abschätzen zu können.

Die **WPW GEO.INGENIEURE GmbH** wurde von der Villeroy & Boch AG mit der Durchführung einer Orientierenden Untersuchung östlichen Teilfläche des Parkplatzes und der Erarbeitung eines Umwelttechnischen Berichts beauftragt.

2. VERWENDETE UNTERLAGEN

Für die Ausarbeitung des vorliegenden Umwelttechnischen Berichtes wurden die folgenden Unterlagen verwendet:

- [1] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998, Änderung vom 27.09.2017
- [2] Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999, Änderung vom 27.09.2017
- [3] Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) Vom 20. März 2002, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007
- [4] Merkblatt ALEX 02: Orientierungswerte für die abfall- und wasserwirtschaftliche Beurteilung; Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht (LfUG) und Landesamt für Wasserwirtschaft (Lfw) Rheinland-Pfalz (Stand: Januar 2019)
- [5] Geologische Karte des Saarlandes, Maßstab 1 : 50.000, Hrsg. Geologisches Landesamt des Saarlandes (1981)
- [6] Karte der Wasserschutzgebiete im Saarland (www.gis.saarland.de/website/schutzgebiete)
- [7] Spartenpläne Verlauf Kabel und Leitungen, verschiedene Versorger
- [8] „Villeroy & Boch – Fliesenfabrik Merzig. Parkfläche am Rotensteiner Weg. Umwelttechnische Untersuchungen.“ WPW GEO.Ingenieure GmbH, 21.09.2020

3. LAGE, BAUWERKSBSCHREIBUNG, VORHABEN

Die Fliesenfabrik der Villeroy & Boch AG in Merzig erstreckt sich entlang der L157 Richtung Losheim. Nördlich des Betriebsgeländes verläuft der Rotensteiner Weg, der überwiegend durch private Wohnbebauung geprägt ist.



Abbildung 1: Villeroy & Boch AG, Fliesenfabrik Merzig, Untersuchungsgebiet

Zwischen dem Rotensteiner Weg und dem Betriebsgelände befindet sich eine langgestreckte, asphaltierte Fläche, die früher als Parkplatz genutzt wurde. Der westliche Teil dieser stillgelegten Parkfläche wurde bereits in [8] umwelttechnisch untersucht.

Die aktuelle Untersuchungsfläche umfasst den östlichen Teil des Parkplatzes. Diese Teilfläche weist eine Länge von ca. 250 m und eine Breite von ca. 25 m auf. Die westliche Grenze wird durch die ehemalige Zufahrt vom Rotensteiner Weg gebildet. Entlang der südöstlichen Grenze der Fläche verläuft der an dieser Stelle noch nicht überbaute Seffersbach, nordwestlich der Fläche verläuft die Straße „Rotensteiner Weg“.

Die Lage und die Abgrenzungen der Untersuchungsfläche sind in Anlage 1 dargestellt.

Der Parkplatz wird seit längerer Zeit nicht mehr genutzt. In Folge dessen ist die Fläche partiell durch Gräser und Buschwerk bewachsen (vgl. Abb. 2).

Die alten Fahrwege und Stellplätze sind durch Schwarzdecken versiegelt, die ihrerseits größtenteils überwuchert sind.

Inmitten der Fläche befindet sich eine ca. 15 m mal 10 m große Betonplatte, die vermutlich die Bodenplatte einer früheren Bebauung darstellt. Dieser Bereich wurde aktuell nicht erkundet.

WGI 20.80043-48

**Villeroy & Boch – Fliesenfabrik Merzig –
Parkfläche am Rotensteiner Weg - Ostteil**

5



Abbildung 2: aktueller Zustand der Fläche.

Nach den Angaben der Geologischen Karte stehen im Bereich der Fliesenfabrik quartäre Substrate (Hangschutt, Terrassenkiese, Decklehme sowie Talfüllungen der Flüsse) an. Der tiefere Untergrund wird größtenteils von Ablagerungen des Oberen Buntsandsteins (so1) eingenommen.

Die folgende Abb. 3 zeigt einen Ausschnitt aus der Geologischen Karte des Saarlandes, Blatt 6505 Merzig (1991) im Maßstab 1 : 25.000 [vgl. 5].

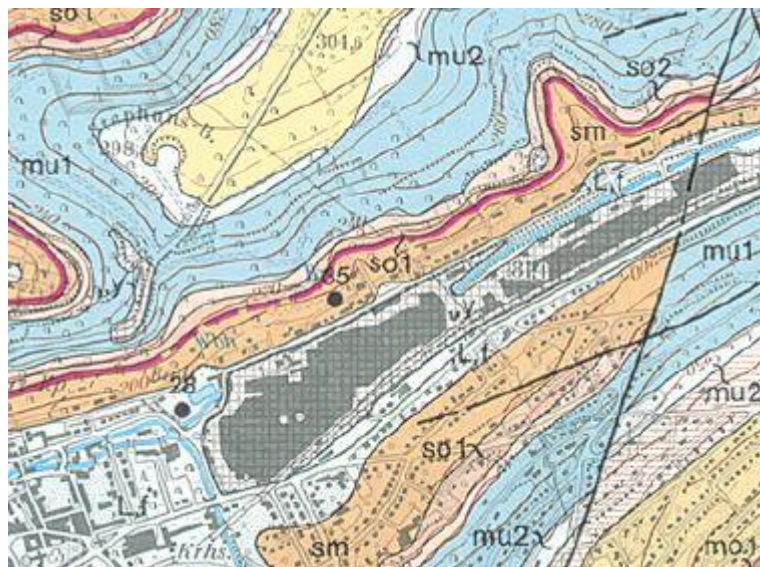


Abb.3: Ausschnitt aus der Geologischen Karte des Saarlandes, Blatt 6505 Merzig (Maßstab 1 : 25000)

Lokal sind anthropogene Auffüllungen mit mineralischen Fremdbestandteilen wie Keramik-, Bau- schutt- oder Ziegelresten möglich.

Das Untersuchungsgebiet liegt nicht in einer ausgewiesenen oder geplanten Wasserschutzzone.

4. DURCHGEFÜHRTE ARBEITEN

Zur umwelttechnischen Erkundung wurde ein Programm aus kleinkalibrigen Rammkernbohrungen umgesetzt. Insgesamt wurden sechs Aufschlusspunkte in einem unregelmäßigen Raster über die gesamte Projektfläche verteilt.

Zum Aufschluss der Schwarzdecken wurden Kernbohrungen in einem Durchmesser von DN 100 ausgeführt. Die Bohrkerns wurden zur laboranalytischen Bestimmung der PAK- Gehalte beprobt.

In den Aufschlüssen wurden Rammkernsondierungen angesetzt und so weit abgeteuft, dass die vorhandenen Auffüllungen sicher durchörtert und der darunter anstehende natürliche Untergrund aufgeschlossen werden konnte. Die Aufschlusstiefe betrug durchgehend 1,0 m.

Die Ansatzpunkte der Bohrungen wurden im Gelände eingemessen und sind in dem Lageplan in Anlage 1 dokumentiert.

Die in den Bohrungen und Handschürfen aufgeschlossenen Bodenschichten wurden ingenieurgeologisch angesprochen und organoleptisch bewertet. Die zugehörigen Bohr- und Schurfprofile sind in Anlage 1 aufgeführt.

Die einzelnen Bodenschichten wurden horizontweise bzw. nach organoleptischen Kriterien beprobt. Zur Probenahme wurden Braungläser verwendet. Die Probenentnahme erfolgte unmittelbar nach dem Abteufen der Bohrungen.

Die entnommenen Proben wurden gekühlt und lichtgeschützt gelagert und dem Labor am gleichen Tag zur Analyse bzw. Rückstellung übergeben.

Die folgende Tabelle 1 zeigt die zur Analyse ausgewählten Einzelproben und stellt das Programm der Laboranalysen vor.

Tabelle 1: Auswahl der Einzelproben, Parameter

Aufschluss	Tiefe [m u. GOK]	Bemerkung	Untersuchungsparameter
BS 1	0,00 – 0,04	Schwarzdecke	PAK
BS 1	0,04 – 0,80	Schottertragschicht	Kohlenwasserstoffe, PAK, Schwermetalle
BS 2	0,00 – 0,05	Schwarzdecke	PAK
BS 2	0,05 – 0,60	Schottertragschicht	Kohlenwasserstoffe
BS 2	0,60 – 1,00	Sand	Schwermetalle
BS 3	0,00 – 0,07	Schwarzdecke	PAK
BS 3	0,07 – 0,35	Schottertragschicht	Kohlenwasserstoffe
BS 3	0,35 – 0,70	Sand	Schwermetalle
BS 4	0,00 – 0,07	Schwarzdecke	PAK
BS 4	0,14 – 0,60	Schottertragschicht	Kohlenwasserstoffe

Tabelle 1: (Fortsetzung)

Aufschluss	Tiefe [m u. GOK]	Bemerkung	Untersuchungsparameter
BS 5	0,00 – 0,055	Schwarzdecke	PAK
BS 5	0,055 – 0,50	Schottertragschicht	Kohlenwasserstoffe, PAK, Schwermetalle
BS 6	0,00 - 0,04	Schwarzdecke	PAK
BS 6	0,04 – 0,60	Schottertragschicht	Kohlenwasserstoffe

Die chemischen Analysen der Proben wurden durch das akkreditierte Labor Agrolab Agrar und Umwelt GmbH durchgeführt. Die Ergebnisse der chemischen Analysen sind in den Wertetabellen der jeweiligen Kapitel aufgelistet. Der Prüfbericht des chemischen Labors sind als Anlage 2 dieser Dokumentation beigelegt.

5. GELÄNDE- UND LABORBEFUNDE

5.1 Bodenverhältnisse

Das Untersuchungsgebiet liegt im Verbreitungsgebiet quartärer Substrate. Dabei handelt es sich um Hangschutt und Decklehme der angrenzenden Anhöhen sowie um Talfüllungen des Seffersbaches. Der tiefere Untergrund wird von Ablagerungen des Oberen Buntsandsteins (so1) eingenommen. Lokal können anthropogene Auffüllungen vorkommen.

In den Bohrungen konnte folgender Bodenaufbau erkundet werden:

Oberflächenbefestigung

Die Osthälfte der Parkfläche ist durchgehend durch eine Schwarzdecke versiegelt, die eine Schichtstärke zwischen 0,04 m bis 0,07 m aufweist. Der Asphalt ist rissig, in den Schadstellen hat sich ein Bewuchs aus Gräsern und teilweise Büschen angesiedelt.

Die Ränder der Parkfläche zum Seffersbach und zum Rotensteiner Weg hin sind unversiegelt.

Im Zentrum der Fläche befinden sich Reste von Betonbodenplatten und Betonfundamente, die im Rahmen der aktuellen Erkundungen nicht untersucht wurden.

Auffüllungen

Unter der Schwarzdecke wurde eine Tragschicht aus Naturschotter eingebaut, der zur Befestigung der Fläche für die Nutzung als Parkplatz diente. Die Schottertragschicht weist eine Mächtigkeit von 0,28 m bis 0,76 m auf.

Am Ansatzpunkt der Bohrung BS 4 wurde unmittelbar unterhalb der Schwarzdecke eine 0,07 m mächtige Lage aus verbackenem Hochofenschotter erkundet. Eine Auffüllung aus HO-Schotter wurde im Untersuchungsgebiet nur an dieser Stelle erkundet.

Quartäre Sande

Die Schottertragschicht lagert unmittelbar auf quartären Sedimenten des Seffersbaches auf. Die Sedimente sind durchweg sandig ausgeprägt und rotbraun bis braun gefärbt.

Lokal sind dunkelbraune Sande eingeschaltet. Möglichweise handelt es sich hierbei um Reste des alten Oberbodens.

Die Sande stehen bis in die Endtiefe der Bohrungen bei 1,00 m unter GOK an.

Sämtliche aufgeschlossene Bodenschichten erwiesen sich in der Geländeansprache als organoleptisch vollkommen unauffällig. Sensorische Hinweise auf das Auftreten organischer Schadstoffe innerhalb der Bodenschichten ergaben sich nicht. Kontrollmessungen am Bohrgut mittels PID (Photo- Ionisationsdetektor), mit dem ionisierbare organische Schadstoffe quantitativ erfasst werden können, blieben in allen Fällen ohne positiven Befund.

Die Schwarzdecken wiesen ebenfalls keinen Geruch nach Teerölen auf.

5.2 Ergebnisse der chemischen Untersuchungen

Ausgewählte Einzelproben wurden auf den Gehalt an Kohlenwasserstoffen, PAK und/oder Schwermetallen untersucht. Wegen des Fehlens organoleptischer Hinweise und wegen der Negativbefunde der PID-Messungen wurde auf die chemische Untersuchung auf Leichtflüchter (BTEX, LHKW) verzichtet.

Die Schwarzdeckenproben wurden ausschließlich auf ihren Gehalt an PAK untersucht.

Schwarzdecken

Die entnommenen Proben der Schwarzdecken wurden im Labor auf ihren Gehalt an PAK untersucht. Die Ergebnisse der chemischen Analysen sind der folgenden Tabelle 2 aufgelistet und nach den Vorgaben der LAGA eingestuft.

Tabelle 2: PAK- Gehalte der Schwarzdecke, Einstufung nach LAGA

Probe	Entnahmetiefe [m unter GOK]	Beschreibung	PAK (EPA) [mg/ kg]	Einstufung nach LAGA
BS 1	0,00 – 0,04	Schwarzdecke	0,64	Ausbauasphalt
BS 2	0,00 – 0,05	Schwarzdecke	n.n.	Ausbauasphalt
BS 3	0,00 – 0,07	Schwarzdecke	n.n.	Ausbauasphalt
BS 4	0,00 – 0,07	Schwarzdecke	1,02	Ausbauasphalt
BS 5	0,00 – 0,055	Schwarzdecke	n.n.	Ausbauasphalt
BS 6	0,00 – 0,04	Schwarzdecke	n.n.	Ausbauasphalt

n. n.: nicht nachweisbar

WGI 20.80043-48

**Villeroy & Boch – Fliesenfabrik Merzig –
Parkfläche am Rotensteiner Weg - Ostteil**

9

Die PAK- Gehalte in den Asphaltproben bewegen sich deutlich unterhalb des Zuordnungswertes für die Einbauklasse Z 2 von 30 mg/kg (Σ EPA-PAK) nach LAGA Mitteilung 20, d. h., es handelt sich um Ausbauasphalt (vgl. Tabelle 2).

Ausbauasphalt kann sowohl im Heißmischverfahren eingesetzt, als auch in Kaltbauweise ungebunden im Straßenkörper eingebaut werden. Alternativ ist die Ablagerung auf einer oberirdischen Deponie, die über eine entsprechende Zulassung verfügt, möglich

(Abfallschlüssel gem. AVV 17 03 02 - Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen).

Bodenmaterial

In den nachfolgenden Tabellen 3 und 4 sind die Ergebnisse der chemischen Analysen aufgelistet und werden den jeweiligen Prüfwerten der BBodSchV (vgl. [2]) bzw. denjenigen des Merkblattes ALEX 02 (vgl. [4]) gegenübergestellt.

Tabelle 3: Ergebnisse der chemischen Analysen, Bodenfeststoffwerte
Organische Schadstoffe

Proben		Untersuchungsparameter Bodenfeststoff [mg/kg]			
Bohrung	Probe	KW- Index C ₁₀ - C ₄₀	KW C ₁₀ - C ₂₂	PAK	Benzo(a) pyren
BS 1	0,04 – 0,80	< 50	< 50	0,89	< 0,25
BS 2	0,05 – 0,60	< 50	< 50	-	-
BS 3	0,07 – 0,35	< 50	< 50	-	-
BS 4	0,14 – 0,60	130	< 50	-	-
BS 5	0,055 – 0,40	< 50	< 50	0,05	< 0,05
BS 6	0,04 – 0,60	< 50	< 50	-	-
Prüfwerte BBodSchV, Direktpfad Boden- Mensch					
Wohnen	mg/kg	k. A.	k. A.	k. A.	4,0
Gewerbe	mg/kg	k. A.	k. A.	k. A.	12,0
Orientierende Prüfwerte gemäß ALEX 02					
oPW 2	mg/kg	600	k. A.	20	k. A.
oPW 3	mg/kg	1.500	k. A.	100	k. A.
≥ oPW 3	Weitergehende Untersuchungen erforderlich				
Richtwerte für tolerierbare Schadstoffgehalte im Boden, Saarland					
in WSG	mg/kg	100	k. A.	3	k. A.
außerhalb	mg/kg	500	k. A.	8	k. A.

k. A.: keine Angabe

-: nicht bestimmt

WGI 20.80043-48

**Villeroy & Boch – Fliesenfabrik Merzig –
Parkfläche am Rotensteiner Weg - Ostteil**

10

Wegen der ehemaligen Nutzung der Fläche als Parkplatz eines Industriebetriebes werden zur Gefährdungsabschätzung über den Wirkungspfad Boden- Mensch die Prüfwerte der BBodSchV, Spalte Gewerbe, herangezogen. Alternativ werden auch die sensibleren Prüfwerte der Spalte „Wohnen“ mit berücksichtigt.

In den Fällen, in denen die BBodSchV keine Angaben macht, wird zur Orientierung auf die orientierenden Prüfwerte des Merkblattes ALEX 02 zurückgegriffen. Entsprechend der gewerblichen Nutzung werden die oPW 3 Werte (Zielebene 3 = Industrie, Gewerbe) bzw. oPW 2 Werte angewandt (Zielebene 2 = sensible Nutzung, z.B. Wohnbebauung).

Weiterhin werden die Richtwerte des Richtlinienentwurfs des Saarlandes zur Bewertung von Bodenverunreinigungen herangezogen.

Der Prüfbericht des chemischen Labors ist dieser Dokumentation als Anlage 2 beigelegt.

Tabelle 4: Ergebnisse der chemischen Analysen, Bodenfeststoffwerte
Schwermetallgehalte

Proben		Untersuchungsparameter [mg/kg]							
Bohrung	Tiefe	Arsen	Blei	Cadmium	Chrom (ges.)	Kupfer	Nickel	Quecksilber	Zink
BS 1	0,04 - 0,80	13	21	0,07	29	5	8	0,04	67
BS 2	0,60 - 1,00	6	26	0,09	33	8	8	0,02	98
BS 3	0,35 - 0,70	19	13	< 0,06	42	4	20	0,05	55
BS 5	0,055- 0,40	9	58	0,13	54	15	45	< 0,02	141
Prüfwerte BBodSchV, Direktpfad Boden- Mensch									
Spielfläche		25	200	10	200	k.A.	70	10	k.A.
Wohnen		50	400	20	400	k.A.	140	20	k.A.
Freizeit		125	1.000	50	1.000	k.A.	350	50	k.A.
Gewerbe		140	2.000	60	1.000	k.A.	900	80	k.A.
Orientierende Prüfwerte gemäß ALEX 02									
oPW 1		40	200	2	100	100	100	2	300
oPW 2		60	500	10	200	200	200	10	600
oPW 3		100	1.000	20	600	1.000	500	20	2.000
> oPW 3		Weitergehende Untersuchungen erforderlich							

6. SCHADENSBILD NACH DEN GELÄNDE- UND LABORBEFUNDEN

Ziel der umwelttechnischen Untersuchungen war die Überprüfung einer möglichen Verunreinigung des Untergrundes durch künstliche Auffüllungen, die schädliche Stoffe enthalten könnten. Weiterhin wurde eine mögliche PAK-Belastung der verbauten Schwarzdecken untersucht, da die erhöhte Entsorgungskosten nach sich ziehen könnte.

Zum Aufschluss der oberflächennahen Bodenschichten wurden in einem unregelmäßigen Raster 6 kleinkalibrige Bohrsondierungen niedergebracht und zur Beprobung der Schwarzdecken und der aufgeschlossenen Bodenschichten genutzt.

Eine im östlichen Teilabschnitt des Parkplatzes befindliche alte Betonbodenplatte sowie benachbarte alte Betonfundamente wurden nicht erkundet.

In den Bohrungen wurde unterhalb der Oberflächenversiegelung aus Schwarzdecken ein Unterbau aus Naturschotter aufgeschlossen. In einem Fall (vgl. BS 4) wurde eine geringmächtige Schicht aus Hochofenschotter erkundet.

Unter den Schottertragschichten stehen sandige Auesedimente des benachbarten Seffersbach an. In den unbefestigten Randbereichen fehlt diese Oberflächenversiegelung.

Schicht- oder Grundwasser wurden in den Bohrungen nicht angetroffen.

Sämtliche aufgeschlossenen Bodenhorizonte erwiesen sich in der Geländeansprache als organoleptisch unauffällig. Hinweise auf das Vorliegen von Verunreinigungen durch organische Schadstoffe ergaben sich bei den Geländearbeiten nicht. Optisch und sensorisch konnten keine Verunreinigungen durch Kohlenwasserstoffe oder PAK festgestellt werden. Kontrollmessungen mittels PID blieben gänzlich ohne positiven Befund.

Die Eindrücke der Feldarbeiten werden durch die Ergebnisse der chemischen Analysen bestätigt.

Die Schwarzdecke, die den Parkplatz versiegelt, weist in allen Aufschlüssen eine geringe Schichtmächtigkeit von 0,04 m bis 0,07 m auf. Der laboranalytisch ermittelte PAK-Gehalt ist mit maximal 1,02 mg/kg als gering einzustufen, in den meisten Fällen lag die PAK-Konzentration unterhalb der analytischen Bestimmungsgrenze.

In den entnommenen Bodenfeststoffproben der Schottertragschichten und der unterlagernden quartären Sedimente treten nur in Spurenkonzentrationen von maximal 0,89 mg/kg auf.

Die nachgewiesenen Kohlenwasserstoffkonzentrationen sind ebenfalls nur als gering einzustufen. In einer Probe wurde ein maximaler KW-Gehalt von 130 mg/kg nachgewiesen. Dieser Messwert unterschreitet den zur Bewertung zu Grunde gelegten saarländischen Richtwert für Kohlenwasserstoffe von 500 mg/kg (Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten) deutlich. Die übrigen Messwerte lagen deutlich unter diesem Maximalwert, in der Regel unterhalb der analytischen Bestimmungsgrenze.

Die Schwermetallgehalte der sandigen Sedimente sind als unbedenklich einzustufen. Eine Überschreitung der zur Bewertung herangezogenen Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung sowie der Prüfwerte nach dem Merkblatt ALEX 02 konnte in den untersuchten Proben nicht festgestellt werden.

7. ZUSAMMENFASSENDER BEWERTUNG

Die im Gelände vorhandene Schwarzdecke enthält nur geringe Konzentrationen an PAK, die Massen sind nach TR LAGA Boden als Ausbauasphalt einzustufen. Die Mächtigkeit der Schwarzdecke betrug nur wenige Zentimeter.

Zur Verwertung oder Entsorgung der Schwarzdecken sind die Vorgaben der TR LAGA Straßenaufbruch zu berücksichtigen.

In den Untersuchungen ergaben sich keine Hinweise darauf, dass der Untergrund unterhalb der Schwarzdecken durch verunreinigte Auffüllungen belastet ist. Es wurde lediglich eine Schottertragschicht aus Naturschotter erschlossen, die nach den Geländebefunden unauffällig war. Dieser Befund konnte laboranalytisch bestätigt werden.

Lokal konnten eine geringmächtige Hochofenschotterlage erkundet werden.

Die unterlagernden sandigen Auesedimente sind als unbedenklich einzustufen.

Der Verdacht auf das Vorliegen schädlicher Bodenverunreinigungen durch die Ablagerung von reststoffhaltigen Massen aus der Fliesenproduktion oder durch betriebsbedingte Verunreinigungen hat sich in den Erkundungen nicht bestätigt.

Die Ergebnisse der umwelttechnischen Untersuchung der Osthälfte des Parkplatzes sind somit vergleichbar mit denjenigen der westlichen Teilfläche (vgl. [8]).

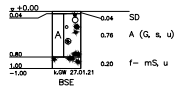
Eine Deklaration zur abfalltechnischen Einstufung potentieller Aushubmassen wurde im Rahmen der Untersuchungen nicht ausgeführt. Nach Auswertung der vorliegenden Analyseergebnisse ist vermutlich aber nicht mit erhöhten Entsorgungskosten für potentielle Aushubmassen zu rechnen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einschätzung nur auf die Auswertung einzelner Parameter beruht. Zur vollständigen Abfalldeklaration wären weitergehende Untersuchungen erforderlich.

WPW GEO.INGENIEURE GmbH

WPW GEO.INGENIEURE GmbH
BERATEN UND PLANEN IN DER GEO- UND UMWELTECHNIK
Fischstraße 61
66115 Saarbrücken
Telefon 0681 / 99 20 - 230
Fax 0681 / 99 20 - 239

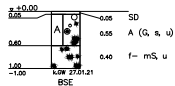
Dipl.-Geogr. R. Hastenteufel
(Fachbereichsleiter Umwelt)

KB/BS 1



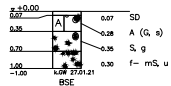
KB/BS 1
0.04 SD
0.80 A (G, s, u), HO-Schotterstücke, rotbraun
1.00 f- mS, u, braun

KB/BS 2



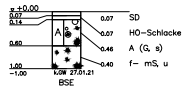
KB/BS 2
0.05 SD
0.60 A (G, s, u), Naturschotter, braun
1.00 f- mS, u, braun

KB/BS 3



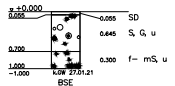
KB/BS 3
0.07 SD
0.35 A (G, s), Naturschotter, braun
0.70 S, g, eventuell aufgefüllt (A?), rotbraun
1.00 f- mS, u, braun

KB/BS 4



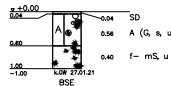
KB/BS 4
0.07 SD
0.14 HO-Schlacke, verbacken
0.60 A (G, s), HO-Schotter + Naturschotter, grau
1.00 f- mS, u, dunkelbraun

KB/BS 5

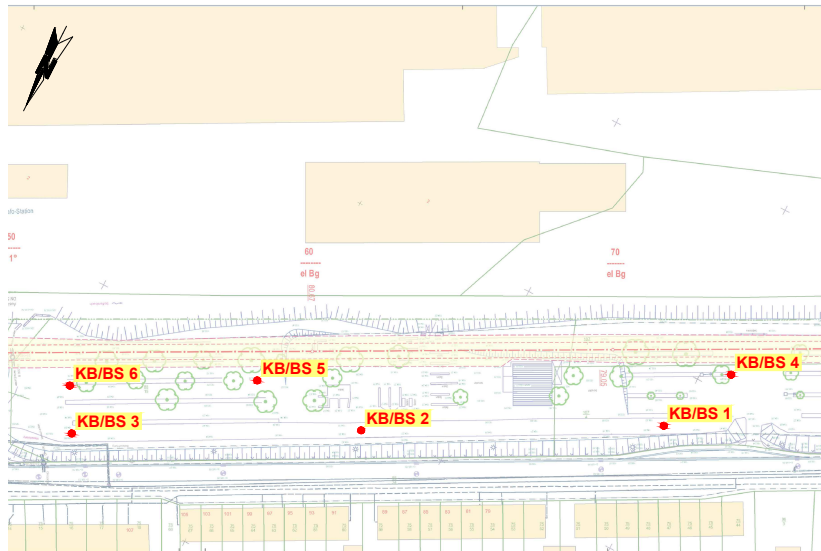


KB/BS 5
0.055 SD
0.700 S, G, u, Quarzkies, eventuell aufgefüllt (A?), braun
1.000 f- mS, u, braun

KB/BS 6



KB/BS 6
0.04 SD
0.60 A (G, s, u), rotbraun
1.00 f- mS, u, braun



Lageplan (M. 1 : 750)



Plangrundlage: Creos Deutschland GmbH
Lageplan, Stand: 22.03.2013

Index:	Änderungen:

Projekt:
Merzig - V & B Fliesenfabrik, Parkfläche Rotens...

Planbezeichnung:
Übersichtslageplan, Lageplan und Einzel...

Anlage: 1	Maßstab: 1 : 2
WPV GEO.INGENIEURE BERATUNG UND PLANEN IN DER GEO- UND UMWELTECHNIK	Bearbeiter: R. Ha
Hochstraße 61 D-66115 Saarbrücken Telefon: 0681 9920 230 Telefax: 0681 9920 239 Email: info@wpv-geo.de	Gezeichnet: M. Sc
Zurmainer Straße 9-11 D-66252 Trier Telefon: 0651 460 5797 Telefax: 0651 460 5749 Email: info@wpv-geo.de	Gesehen: gez.
	Datei: 8004:
	Projekt-Nr.: WGT

AGROLAB Agrar und Umwelt GmbH

Dr.-Hell-Str. 6, 24107 Kiel, Germany
www.agrolab.de

WPW GEO. INGENIEURE GmbH
Hochstr. 61
66115 Saarbrücken

Datum 03.02.2021
Kundennr. 20114517
Auftragsnr. 2084220

PRÜFBERICHT**Auftrag 2084220**

Auftragsbez.: 80043-48 Merzig, V&B Parkplatz Fliesenfabrik

Probeneingang 29.01.21

Probenehmer Auftraggeber (RHA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die Ergebnisse der Untersuchungen, mit denen Sie unser Labor beauftragt haben.

Sollten Sie noch Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, dann steht Ihnen unsere Kundenbetreuung jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

AGROLAB Agrar&Umwelt Herr Dominic Köll, Tel. 0431/22138-518
Kundenbetreuung

Die in diesem Dokument berichteten Verfahren sind gemäß DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditiert. Ausschließlich nicht akkreditierte Verfahren sind mit dem Symbol " * " gekennzeichnet.

AGROLAB Agrar und Umwelt GmbH



Your labs. Your service.

Dr.-Hell-Str. 6, 24107 Kiel, Germany
www.agrolab.de

Auftrag 2084220

Analysennr.	Probenbezeichnung	Probenahme	Entnahmestelle
200078	BS 1 (0,00 - 0,04)	28.01.2021 10:23	
200079	BS 1 (0,08 - 0,80)	28.01.2021 10:23	
200080	BS 2 (0,00 - 0,05)	28.01.2021 10:23	
200081	BS 2 (0,05 - 0,60)	28.01.2021 10:23	
200082	BS 2 (0,60 - 1,00)	28.01.2021 10:23	

	Einheit	200078		200079		200080		200081		200082	
		BS 1 (0,00 - 0,04)		BS 1 (0,08 - 0,80)		BS 2 (0,00 - 0,05)		BS 2 (0,05 - 0,60)		BS 2 (0,60 - 1,00)	
Feststoff											
Analyse in der Gesamtfraktion		++		++		++		++		++	
Trockensubstanz	%	96,6 °		91,7 °		96,7 °		90,8 °		96,8 °	
Backenbrecher		++ °		++ °		++ °		++ °		++ °	
Königswasseraufschluß		--		++		--		--		++	
Arsen (As)	mg/kg	--		13		--		--		6	
Blei (Pb)	mg/kg	--		21		--		--		26	
Cadmium (Cd)	mg/kg	--		0,07		--		--		0,09	
Chrom (Cr)	mg/kg	--		29		--		--		33	
Kupfer (Cu)	mg/kg	--		5		--		--		8	
Nickel (Ni)	mg/kg	--		8		--		--		8	
Quecksilber (Hg)	mg/kg	--		0,041		--		--		<0,020	
Zink (Zn)	mg/kg	--		67		--		--		98	
Kohlenwasserstoffe C10-C22 (GC)	mg/kg	--		<50		--		<50		--	
Kohlenwasserstoffe C10-C40 (GC)	mg/kg	--		<50		--		<50		--	
Naphthalin	mg/kg	<0,25 ^{mv}		<0,050		<0,25 ^{mv}		--		--	
Acenaphthylen	mg/kg	<0,50 ^{mv}		<0,10		<0,50 ^{mv}		--		--	
Acenaphthen	mg/kg	<0,25 ^{mv}		<0,050		<0,25 ^{mv}		--		--	
Fluoren	mg/kg	<0,25 ^{mv}		<0,050		<0,25 ^{mv}		--		--	
Phenanthren	mg/kg	0,27		<0,050		<0,25 ^{mv}		--		--	
Anthracen	mg/kg	<0,25 ^{mv}		<0,050		<0,25 ^{mv}		--		--	
Fluoranthren	mg/kg	0,37		0,17		<0,25 ^{mv}		--		--	
Pyren	mg/kg	<0,25 ^{mv}		0,15		<0,25 ^{mv}		--		--	
Benzo(a)anthracen	mg/kg	<0,25 ^{mv}		0,093		<0,25 ^{mv}		--		--	
Chrysen	mg/kg	<0,25 ^{mv}		0,078		<0,25 ^{mv}		--		--	
Benzo(b)fluoranthren	mg/kg	<0,25 ^{mv}		0,11		<0,25 ^{mv}		--		--	
Benzo(k)fluoranthren	mg/kg	<0,25 ^{mv}		0,054		<0,25 ^{mv}		--		--	
Benzo(a)pyren	mg/kg	<0,25 ^{mv}		0,093		<0,25 ^{mv}		--		--	
Dibenz(ah)anthracen	mg/kg	<0,25 ^{mv}		<0,050		<0,25 ^{mv}		--		--	
Benzo(ghi)perylene	mg/kg	<0,25 ^{mv}		0,074		<0,25 ^{mv}		--		--	
Indeno(1,2,3-cd)pyren	mg/kg	<0,25 ^{mv}		0,075		<0,25 ^{mv}		--		--	
PAK-Summe (nach EPA)	mg/kg	0,640 ^{xj}		0,897 ^{xj}		n.b.		--		--	

Die in diesem Dokument berichteten Verfahren sind gemäß DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditiert. Ausschließlich nicht akkreditierte Verfahren sind mit dem Symbol "*" gekennzeichnet.



AGROLAB Agrar und Umwelt GmbH

Dr.-Hell-Str. 6, 24107 Kiel, Germany
www.agrolab.de

Your labs. Your service.

Auftrag 2084220

Analyse-nr.	Probenbezeichnung	Probenahme	Entnahmestelle
200083	BS 3 (0,00 - 0,07)	28.01.2021 10:23	
200084	BS 3 (0,07 - 0,35)	28.01.2021 10:23	
200085	BS 3 (0,35 - 0,70)	28.01.2021 10:23	
200086	BS 4 (0,00 - 0,07)	28.01.2021 10:23	
200087	BS 4 (0,14 - 0,60)	28.01.2021 10:23	

Einheit	200083 BS 3 (0,00 - 0,07)	200084 BS 3 (0,07 - 0,35)	200085 BS 3 (0,35 - 0,70)	200086 BS 4 (0,00 - 0,07)	200087 BS 4 (0,14 - 0,60)
---------	------------------------------	------------------------------	------------------------------	------------------------------	------------------------------

Feststoff

Analyse in der Gesamtfraktion	++	++	++	++	++	
Trockensubstanz	%	88,4 °	93,1 °	93,2 °	95,9 °	86,1 °
Backenbrecher		++ °	--	++ °	++ °	++ °
Königswasseraufschluß		--	--	++	--	--
Arsen (As)	mg/kg	--	--	19	--	--
Blei (Pb)	mg/kg	--	--	13	--	--
Cadmium (Cd)	mg/kg	--	--	<0,06	--	--
Chrom (Cr)	mg/kg	--	--	42	--	--
Kupfer (Cu)	mg/kg	--	--	4	--	--
Nickel (Ni)	mg/kg	--	--	20	--	--
Quecksilber (Hg)	mg/kg	--	--	0,045	--	--
Zink (Zn)	mg/kg	--	--	55	--	--
Kohlenwasserstoffe C10-C22 (GC)	mg/kg	--	<50	--	--	<50
Kohlenwasserstoffe C10-C40 (GC)	mg/kg	--	<50	--	--	130
Naphthalin	mg/kg	<0,050	--	--	<0,25 ^{mv}	--
Acenaphthylen	mg/kg	<0,10	--	--	<0,50 ^{mv}	--
Acenaphthen	mg/kg	<0,050	--	--	<0,25 ^{mv}	--
Fluoren	mg/kg	<0,050	--	--	<0,25 ^{mv}	--
Phenanthren	mg/kg	<0,050	--	--	0,26	--
Anthracen	mg/kg	<0,050	--	--	<0,25 ^{mv}	--
Fluoranthren	mg/kg	<0,050	--	--	0,41	--
Pyren	mg/kg	<0,050	--	--	0,35	--
Benzo(a)anthracen	mg/kg	<0,050	--	--	<0,25 ^{mv}	--
Chrysen	mg/kg	<0,050	--	--	<0,25 ^{mv}	--
Benzo(b)fluoranthren	mg/kg	<0,050	--	--	<0,25 ^{mv}	--
Benzo(k)fluoranthren	mg/kg	<0,050	--	--	<0,25 ^{mv}	--
Benzo(a)pyren	mg/kg	<0,050	--	--	<0,25 ^{mv}	--
Dibenz(ah)anthracen	mg/kg	<0,050	--	--	<0,25 ^{mv}	--
Benzo(ghi)perylene	mg/kg	<0,050	--	--	<0,55 ^{mo}	--
Indeno(1,2,3-cd)pyren	mg/kg	<0,050	--	--	<0,25 ^{mv}	--
PAK-Summe (nach EPA)	mg/kg	n.b.	--	--	1,02 ^{xj}	--

AGROLAB Agrar und Umwelt GmbH



AGROLAB GROUP

Your labs. Your service.

Dr.-Hell-Str. 6, 24107 Kiel, Germany
www.agrolab.de

Auftrag 2084220

Analysennr.	Probenbezeichnung	Probenahme	Entnahmestelle
200088	BS 5 (0,00 - 0,055)	28.01.2021 10:23	
200089	BS 5 (0,055 - 0,40)	28.01.2021 10:23	
200090	BS 6 (0,00 - 0,04)	28.01.2021 10:23	
200091	BS 6 (0,04 - 0,60)	28.01.2021 10:23	

Einheit	200088 BS 5 (0,00 - 0,055)	200089 BS 5 (0,055 - 0,40)	200090 BS 6 (0,00 - 0,04)	200091 BS 6 (0,04 - 0,60)
---------	-------------------------------	-------------------------------	------------------------------	------------------------------

Feststoff

Analyse in der Gesamtfraktion	++	++	++	++	
Trockensubstanz	%	95,4 °	93,4 °	93,2 °	95,1 °
Backenbrecher		++ °	++ °	++ °	++ °
Königswasseraufschluß		--	++	--	--
Arsen (As)	mg/kg	--	9	--	--
Blei (Pb)	mg/kg	--	58	--	--
Cadmium (Cd)	mg/kg	--	0,13	--	--
Chrom (Cr)	mg/kg	--	54	--	--
Kupfer (Cu)	mg/kg	--	15	--	--
Nickel (Ni)	mg/kg	--	45	--	--
Quecksilber (Hg)	mg/kg	--	<0,020	--	--
Zink (Zn)	mg/kg	--	141	--	--
Kohlenwasserstoffe C10-C22 (GC)	mg/kg	--	<50	--	<50
Kohlenwasserstoffe C10-C40 (GC)	mg/kg	--	<50	--	<50
Naphthalin	mg/kg	<0,25 ^{mv)}	<0,050	<0,25 ^{mv)}	--
Acenaphthylen	mg/kg	<0,50 ^{mv)}	<0,10	<0,50 ^{mv)}	--
Acenaphthen	mg/kg	<0,25 ^{mv)}	<0,050	<0,25 ^{mv)}	--
Fluoren	mg/kg	<0,25 ^{mv)}	<0,050	<0,25 ^{mv)}	--
Phenanthren	mg/kg	<0,25 ^{mv)}	<0,050	<0,25 ^{mv)}	--
Anthracen	mg/kg	<0,25 ^{mv)}	<0,050	<0,25 ^{mv)}	--
Fluoranthren	mg/kg	<0,25 ^{mv)}	0,050	<0,25 ^{mv)}	--
Pyren	mg/kg	<0,25 ^{mv)}	<0,050	<0,25 ^{mv)}	--
Benzo(a)anthracen	mg/kg	<0,25 ^{mv)}	<0,050	<0,25 ^{mv)}	--
Chrysen	mg/kg	<0,25 ^{mv)}	<0,050	<0,25 ^{mv)}	--
Benzo(b)fluoranthren	mg/kg	<0,25 ^{mv)}	<0,050	<0,25 ^{mv)}	--
Benzo(k)fluoranthren	mg/kg	<0,25 ^{mv)}	<0,050	<0,25 ^{mv)}	--
Benzo(a)pyren	mg/kg	<0,25 ^{mv)}	<0,050	<0,25 ^{mv)}	--
Dibenz(ah)anthracen	mg/kg	<0,25 ^{mv)}	<0,050	<0,25 ^{mv)}	--
Benzo(ghi)perylen	mg/kg	<0,25 ^{mv)}	<0,050	<0,25 ^{mv)}	--
Indeno(1,2,3-cd)pyren	mg/kg	<0,25 ^{mv)}	<0,050	<0,25 ^{mv)}	--
PAK-Summe (nach EPA)	mg/kg	n.b.	0,050 ^{x)}	n.b.	--

x) Einzelwerte, die die Nachweis- oder Bestimmungsgrenze unterschreiten, wurden nicht berücksichtigt.

mo) Die Messunsicherheit dieses Parameters ist aufgrund von Interferenz(en) erhöht.

mv) Die Bestimmung-, bzw. Nachweisgrenze musste erhöht werden, da zur Analyse das zu vermessende Material aufgrund seiner Probenbeschaffenheit verdünnt werden musste.



AGROLAB Agrar und Umwelt GmbH

Dr.-Hell-Str. 6, 24107 Kiel, Germany
www.agrolab.de

Your labs. Your service.

Auftrag 2084220

Erläuterung: Das Zeichen "<" oder n.b. in der Spalte Ergebnis bedeutet, der betreffende Stoff ist bei nebenstehender Bestimmungsgrenze nicht quantifizierbar.

Die parameterspezifischen Messunsicherheiten sowie Informationen zum Berechnungsverfahren sind auf Anfrage verfügbar, sofern die berichteten Ergebnisse oberhalb der parameterspezifischen Bestimmungsgrenze liegen.

Die Analysenwerte der Feststoffparameter beziehen sich auf die Trockensubstanz, bei den mit ° gekennzeichneten Parametern auf die Originalsubstanz.

Beginn der Prüfungen: 29.01.2021

Ende der Prüfungen: 03.02.2021

Die Ergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die geprüften Gegenstände. In Fällen, wo das Prüflabor nicht für die Probenahme verantwortlich war, gelten die berichteten Ergebnisse für die Proben wie erhalten. Die auszugsweise Vervielfältigung des Berichts ohne unsere schriftliche Genehmigung ist nicht zulässig. Die Ergebnisse in diesem Prüfbericht werden gemäß der mit Ihnen schriftlich gemäß Auftragsbestätigung getroffenen Vereinbarung in vereinfachter Weise i.S. der DIN EN ISO/IEC 17025:2018, Abs. 7.8.1.3 berichtet.

J. Köll

AGROLAB Agrar&Umwelt Herr Dominic Köll, Tel. 0431/22138-518
Kundenbetreuung

Methodenliste

DIN EN ISO 12846 : 2012-08 : Quecksilber (Hg)

DIN EN ISO 17294-2 : 2017-01 : Arsen (As) Blei (Pb) Cadmium (Cd) Chrom (Cr) Kupfer (Cu) Nickel (Ni) Zink (Zn)

DIN EN 13657 : 2003-01 : Königswasseraufschluß

DIN EN 14039 : 2005-01 + LAGA KW/04 : 2019-09 (Schütteleextr.) : Kohlenwasserstoffe C10-C22 (GC) Kohlenwasserstoffe C10-C40 (GC)

DIN EN 14346 : 2007-03, Verfahren A : Trockensubstanz

DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A) : Naphthalin Acenaphthylen Acenaphthen Fluoren Phenanthren Anthracen Fluoranthren
Pyren Benzo(a)anthracen Chrysen Benzo(b)fluoranthren Benzo(k)fluoranthren Benzo(a)pyren
Dibenz(ah)anthracen Benzo(ghi)perylen Indeno(1,2,3-cd)pyren PAK-Summe (nach EPA)

DIN 19747 : 2009-07 : Analyse in der Gesamtfraktion Backenbrecher

Die in diesem Dokument berichteten Verfahren sind gemäß DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditiert. Ausschließlich nicht akkreditierte Verfahren sind mit dem Symbol "*" gekennzeichnet.

Gutachtliche Stellungnahme

zu den Geräuschimmissionen im räumlichen
Geltungsbereich des Bebauungsplans „Rotensteiner
Weg“ in Merzig

Messdatum: 12./13.05.2022

Standort: Rotensteiner Weg
66663 Merzig

Auftraggeber: Villeroy & Boch AG
Saaruferstraße 1 - 3
66693 Mettlach

Datum des Berichtes: 09.06.2022

Auftrag Nr.: 6181279

Revision: A

Umfang des Berichtes: 14 Blatt

Anhang 1: 3 Blatt

Anhang 2: 1 Blatt

Inhaltsverzeichnis

	Blatt
1. Auftrag und Allgemeines	3
2. Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen	3
3. Vorgesehene Planung	3
4. Immissionsrichtwerte	4
5. Durchführung der Untersuchung	5
6. Geräuschemissionsmessung	5
6.1 Messzeit und Wetter	5
6.2 Beteiligte Personen	6
6.3 Messgeräte	6
6.4 Messpunkte	6
6.5 Betriebszustand zur Messzeit	7
6.6 Messgrößen	7
6.7 Geräuschsituation und Messwerte	8
6.8 Auswertung der Messungen	8
7. Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte	11
7.1 Verzicht auf schutzbedürftige Räume	11
7.2 Sicherstellung einer ausreichenden Lüftung bei geschlossenen Fenstern nachts	11
7.3 Fenstersysteme mit ausreichend hoher Schalldämmung	11
7.4 Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die bestehende Wohnbebauung im Rotensteiner Weg	13
8. Qualität der Untersuchung	13
9. Zusammenfassung und Ergebnis der Untersuchung	13
 Anhang	
1 Bilder	
2 Tabellen	

1. Auftrag und Allgemeines

Die Villeroy & Boch AG plant, den Bereich eines ehemaligen Parkplatzes am Fliesenwerk der V & B Fliesen GmbH in Merzig für andere Nutzungen zu erschließen. Vorgesehen sind Gebäude mit Geschäfts- und Wohnräumen. Hierzu soll ein Angebots-Bebauungsplan erstellt werden. In dem Entwurf des Bebauungsplans „Rotensteiner Weg“ [8] ist die Ausweisung eines Urbanen Gebietes (MU) vorgesehen.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden von Seiten des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz des Saarlandes Bedenken bezüglich der Geräuschimmissionen durch das bestehende Fliesenwerk auf die zukünftige Nutzung geäußert und die Untersuchung durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messtelle gefordert [9].

Die Villeroy & Boch AG beauftragte die SGS-TÜV Saar GmbH als nach § 29b bekannt gegebene Messstelle am 21.04.2022 mit der Durchführung von Immissionsmessungen zur Ermittlung der Geräuschimmissionen auf den überplanten Bereich sowie die Ausarbeitung von Vorschlägen, wie ggf. trotz Überschreitung der Immissionsrichtwerte die vorgesehenen Nutzungen realisiert werden können.

Die Messungen wurden in der Nacht vom 12. auf den 13.05.2022 durchgeführt.

2. Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen

Sämtliche für die vorliegende Untersuchung herangezogenen Grundlagen sind in Tabelle 1 im Anhang zusammengestellt.

3. Vorgesehene Planung

Das Plangebiet liegt südöstlich des Rotensteiner Weges (Hausnummer 49 bis 115) zwischen der Straße und dem Seffersbach. Dieser Bereich ist als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Südöstlich angrenzend befindet sich jenseits des Seffersbaches die Kläranlage sowie die Rohmassenaufbereitung des Fliesenwerkes Merzig der V & B Fliesen GmbH. Vorgesehen ist die Ausweisung eines Urbanen Gebietes. Zulässig sind Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Die nach § 1 Abs. 6 der BauNVO [7] ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind ausgeschlossen. Des Weiteren wird festgesetzt, dass eine Wohnnutzung im Erdgeschoss unzulässig ist. Die Höhe der baulichen Anlagen ist durch die Anzahl von 3 zulässigen Vollgeschossen mit einer maximalen Höhe von 11,5 m über Straßenmitte Haus Nr. 73 und 75 im Rotensteiner Weg begrenzt. Die örtliche Situation ist Bild 1 im Anhang zu entnehmen.

SGS-TÜV Saar GmbH

Auftrag Nr. 6181279 - Gutachten vom 09.06.2022

Blatt 5 von 14

5. Durchführung der Untersuchung

Auftragsgemäß wurde der aktuelle Stand der Geräuschemissionen durch die angrenzenden Anlagen der V & B Fliesen GmbH an zwei Immissionsorten ermittelt.

Die Geräuschemissionen durch die Anlagen der V & B Fliesen GmbH wurden an zwei Immissionsorten nach DIN 45645 Teil 1 [6] gemessen. Der Betriebszustand wurde im Vorfeld der Messung durch einen Betriebsrundgang ermittelt.

Die Beurteilungspegel der Geräuschemission wurden gemäß TA Lärm [1] gebildet und mit den für die geplante Gebietsausweisung nachts geltenden Immissionsrichtwert verglichen.

6. Geräuschemissionsmessung**6.1 Messzeit und Wetter**

Tag:	12./13.05.2022
Uhrzeit:	12.05.2022 23:55 Uhr bis 13.05.2022 1:20 Uhr
Wetter:	trocken, bewölkt

Messdaten am Boden:

Temperatur:	18 °C bis 13 °C
rel. Feuchte:	56 % bis 78 %
Wind:	schwacher Wind aus Nordwest

Wetterstation Berus, 13.05.2022, 0:00 Uhr (Quelle Deutscher Wetterdienst):

Temperatur:	13,2 °C
Feuchte:	75 %
Windgeschwindigkeit:	1,6 m/s
Windrichtung:	270 ° (Westwind)

Gemäß TA Lärm [1] sind Immissionsmessungen bei Abständen zwischen Anlage und maßgeblichem Immissionsort ab 200 m in der Regel bei Mitwind durchzuführen. Bei einer solchen schallausbreitungsgünstigen Wetterlage sind die höchsten Geräuschemissionen zu erwarten.

Während der Nacht kann auch bei Windstille bzw. sehr geringen Windgeschwindigkeiten von ausbreitungsgünstigen meteorologischen Bedingungen ausgegangen werden.

Die Messpunkte befinden sich in ca. 50 m Entfernung nordwestlich der Gebäude der Rohmassenaufbereitung. Aufgrund des geringen Abstands ist die Windrichtung im vorliegenden Fall nicht relevant.

SGS-TÜV Saar GmbH

Auftrag Nr. 6181279 - Gutachten vom 09.06.2022

Blatt 6 von 14

6.2 Beteiligte Personen

Dipl. Geogr. Regina Mas, SGS-TÜV Saar GmbH
 B. Sc. Justin Müller, SGS-TÜV Saar GmbH (in Ausbildung)
 Tobias Becking, V & B Fliesen GmbH

6.3 Messgeräte

Bezeichnung	Typ	Hersteller	Serien-Nr.
Präzisionsschallpegelmesser	140(B)	Norsonic	1404095
Mikrofon	1225	Norsonic	106986
Vorverstärker	1209	Norsonic	13119
Kalibrator	1251	Norsonic	32759

Das verwendete Messsystem erfüllt die Anforderungen der Normen DIN EN 61672-1 Klasse 1 sowie DIN 45657 und besaß zur Zeit der Messungen eine gültige Eichplakette sowie eine gültige DKD-Kalibrierung.

Die Messkette wurde vor und nach den Messungen mit dem zugehörigen akustischen Kalibrator überprüft.

6.4 Messpunkte

Die Messpunkte wurden vor Ort entsprechend der Zugänglichkeit im Bereich der Baugrenze des vorgesehenen Urbanen Gebietes innerhalb des Plangebietes [8] festgelegt.

Messpunkt		Mikrofonhöhe
Nr.	Beschreibung	
1	Südwestliche Grenze des Urbanen Gebietes auf Höhe der Kläranlage unterhalb Rotensteiner Weg 49	7,5 m
2	10 m Abstand von der nordöstlichen Grenze des Urbanen Gebietes, auf dem Parkplatz unterhalb Rotensteiner Weg 117	7,5 m

Die Lage der Messpunkte ist Bild 1 im Anhang zu entnehmen.

6.5 Betriebszustand zur Messzeit

In dem Fliesenwerk fand zu Zeitpunkt der Messungen der übliche Produktionsbetrieb statt. Vor der Messung wurde gemeinsam mit einem Mitarbeiter des Fliesenwerkes ein Rundgang durch das Fliesenwerk durchgeführt. Dabei wurde der Betrieb von den im Folgenden aufgeführten Anlagen und Aggregaten dokumentiert:

- Masseaufbereitung
 - 2 Trommelrührer
 - Rührwerke
 - Sprühturmtrockner außer Betrieb (Chargenbetrieb, nur alle 2 Tage in Betrieb)
 - Mühlen außer Betrieb (werden nur tagsüber betrieben)
- Glasuraufbereitung
- Entstaubung Glasuraufbereitung
- 2 Pressen (von 5)
- Glasierlinien 3 und 9, Backuplinie nicht in Betrieb
- 1 Doppelkanalofen und der dazugehörige Trockner
- Rektifizierung (2 Linien)
- 2 Sortierlinien
- 2 Verpackungslinien
- Absaugung Labor (keramische Entwicklung, Bereich ehemalige Lehrwerkstatt)

Insgesamt entsprach der Betrieb dem üblichen Nachtbetrieb.

6.6 Messgrößen

Bei der Immissionsmessung wurden folgende Messgrößen erfasst:

LAeq	Äquivalenter Mittelungspegel
LAFTeq	Mittelungspegel nach dem Taktmaximalpegelverfahren; der entsprechende Messwert enthält - sofern anzuwenden - einen Zuschlag für die Impulshaltigkeit der Geräuschimmissionen
LAFmin	Minimaler Schalldruckpegel während der Messzeit
LAFmax	Maximaler Schalldruckpegel während der Messzeit
LAF95	95 %-Überschreitungspegel, kennzeichnend für den Grundgeräuschpegel, verursacht durch die zeitlich konstant einwirkenden Geräuschquellen

6.7 Geräuschsituation und Messwerte

Die Geräusche von der Kläranlage (nur Messpunkt 1) und vom Fliesenwerk waren gut wahrnehmbar. Aus Richtung der Kläranlage waren leicht tonhaltige Geräusche wahrnehmbar. Während der Messungen wurde jeweils eine Vorbeifahrt des werkseigenen Shuttleverkehrs (Lkw) als Betriebsgeräusch mit erfasst. Insgesamt waren die Betriebsgeräusche nicht impulshaltig.

Die Fremdgeräusche von Straßenverkehr in der Nähe des Messpunktes sowie alle sonstigen kurzzeitigen Fremdgeräusche wurden während der Messung markiert und aus den Messungen ausgeblendet. Geräusche von fernem Straßenverkehr sind in den Messwerten jedoch ebenso wie die Geräusche durch den Seffersbach noch enthalten. Gegenüber den Werksgeräuschen waren diese Geräusche von untergeordneter Bedeutung.

Die an den Messpunkten erfassten Messwerte sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt.

Messpunkt Nr. Lage	Uhrzeit von - bis	effektive Messzeit min:sec	Messwerte in dB(A)				
			L _{Aeq}	L _{AFTeq}	L _{AFmin}	L _{AFmax}	L _{AF95}
1 - Südwest	12.05.22 23:56 Uhr – 13.05.22. 00:27 Uhr	24:01	54,3	54,9	53,2	58,0	53,7
2 - Nordost	13.05.22 00:46 Uhr – 13.05.22 01:16 Uhr	29:05	49,1	50,5	47,4	65,3	48,1

Die Messzeiten waren insgesamt ausreichend für die kennzeichnende Erfassung der Geräuschimmissionen durch die Anlagen der V & B Fliesen GmbH.

Die Pegelzeitverläufe aller Einzelmessungen sind der Tabelle 5 bzw. den Bildern 6 a-d im Anhang zu entnehmen.

6.8 Auswertung der Messungen

6.8.1 Mittelungspegel

Die in der Tabelle in Abschnitt 6.7 aufgeführten Messwerte spiegeln das zum Zeitpunkt der Messungen an den Immissionsorten aufgetretene Gesamtgeräusch wider.

Die gemessenen Geräuschimmissionen sind nicht relevant impulshaltig. Im Rahmen der weiteren Auswertungen wurden daher die Messwerte L_{Aeq} herangezogen. Die für die Bildung der Beurteilungspegel der Geräuschimmissionen herangezogenen Mittelungspegel L_{Aeq} sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Messpunkt Nr.	Bezeichnung	Mittelungspegel L _{Aeq} in dB(A)
1	Südwest	54,3
2	Nordost	49,1

Die gemessenen Mittelungspegel wurden als Mittelungspegel über eine volle Stunde (lauteste Nachtstunde) herangezogen.

6.8.2 Beurteilungspegel gemäß TA Lärm

Der Beurteilungspegel gemäß TA Lärm [1] im Zeitraum nachts ergibt sich aus dem Mittelungspegel der Geräuschimmission über die Beurteilungszeit und Zuschlägen für

- Impulshaltigkeit,
- Ton- oder Informationshaltigkeit

sowie der

- meteorologischen Korrektur C_{met} .

Der Beurteilungszeitraum nachts ist gemäß TA Lärm [1] die lauteste Stunde zwischen 22:00 und 06:00 Uhr.

Zuschlag für Impulshaltigkeit

Das an den Messpunkten gemessene Gesamtgeräusch war nicht relevant impulshaltig. Ein Zuschlag für Impulshaltigkeit wurde daher nicht vergeben.

Zuschlag für Ton- oder Informationshaltigkeit

Am Messpunkt 1 wurde eine leichte Tonhaltigkeit der Geräuschimmissionen festgestellt. Gemäß DIN 45645 [6] ist je nach Auffälligkeit ein Zuschlag von 3 oder 6 dB zu vergeben. Im vorliegenden Fall wurde am Messpunkt 1 ein Tonzuschlag von 3 dB bei der Bildung des Beurteilungspegels berücksichtigt. Am anderen Messpunkt ist kein Zuschlag anzuwenden.

Meteorologische Korrektur C_{met}

Die meteorologische Korrektur C_{met} berücksichtigt die relative Häufigkeit ausbreitungsgünstiger Wetterlagen. Sie ist gemäß TA Lärm [1] nach DIN 9613-2 [2] zu ermitteln. Sie wurde im vorliegenden Fall aufgrund der geringen Abstände zur Anlage nicht berücksichtigt.

Zusammenfassend ergibt sich aus den Immissionsmessungen am 12. und 13.05.2022 die folgenden Beurteilungspegel der Geräuschimmission nachts an den untersuchten Immissionsorten in dem geplanten urbanen Gebiet:

Immissionsort		Beurteilungspegel der Geräuschimmission
Nr.	Bezeichnung	$L_{r,Nacht}$ in dB(A)
1	Südwest	57
2	Nordost	49

6.8.3 Spitzenpegel

Die während der Messung erfassten Spitzenpegel der Geräuschimmissionen wurden durch den werkseigenen Shuttle-Verkehr verursacht. Maßgebliche Messgröße die der Spitzenpegel L_{AFmax} .

Messpunkt		Spitzenpegel L_{AFmax}
Nr.	Bezeichnung	in dB(A)
1	Südwest	58,0
2	Nordost	65,3

6.8.4 Vergleich mit den zulässigen Geräuschimmissionen

Nachfolgend sind die im Rahmen der Messungen ermittelten Geräuschimmissionen durch die Anlagen der V & B Fliesen GmbH den in urbanen Gebieten gemäß TA Lärm [1] zulässigen Werten gegenübergestellt. Der gemäß Abschnitt 6.9 der TA Lärm [1] zu berücksichtigende Messabschlag von 3 dB(A) bei Überwachungsmessungen wurde bei dem Vergleich nicht berücksichtigt.

Beurteilungspegel nachts

Immissionsort		Beurteilungspegel	Immissionsrichtwert
Nr.	Bezeichnung	$L_{r,Nacht}$ dB(A)	nachts [1] dB(A)
1	Südwest	57	45
2	Nordost	49	45

Der Vergleich zeigt, dass der Immissionsrichtwert für Urbane Gebiete von den ermittelten Beurteilungspegeln um 4 dB bis 12 dB überschritten wird.

Spitzenpegel nachts

Immissionsort		Spitzenpegel	Zulässige Spitzenpegel
Nr.	Bezeichnung	L_{AFmax} dB(A)	nachts (IRW + 20 dB) [1] dB(A)
1	Südwest	58	65
2	Nordost	65	65

Der Vergleich der gemessenen Spitzenpegel mit dem zulässigen Wert zeigt, dass dieser um 7 dB(A) unterschritten (Messpunkt Südwest) bzw. eingehalten wird (Messpunkt Nordost).

7. Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte

Büroräume gelten ebenfalls als schutzbedürftige Räume. Hier kann allerdings im Rahmen einer Sonderfallprüfung darauf abgestellt werden, dass diese Räume keinen erhöhten Schutzanspruch während der Nachtzeit benötigen.

Bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nachts ist für eine Nutzung mit Wohnen ein ungestörtes Schlafen nicht möglich. Generell sind folgende Maßnahmen denkbar:

- Verzicht auf schutzbedürftige Räume in Richtung der gewerblichen Nutzung
- Sicherstellung einer ausreichenden Lüftung durch schallgedämmte Zu- und Ablufführung bei dauerhaft geschlossenen Fenstern
- Fenstersysteme mit ausreichend hoher Schalldämmung auch in Lüftungsstellung („Hafencityfenster“)

Die einzelnen möglichen Maßnahmen werden im Folgenden näher betrachtet.

7.1 Verzicht auf schutzbedürftige Räume

Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen durch Gewerbeanlagen bietet sich eine optimierte Grundrissgestaltung an. In dem vorliegenden Fall kann durch eine optimierte Grundrissgestaltung auf die Anordnung schutzbedürftiger Räume entlang der südlichen Bebauungsgrenze sowie der nordöstlichen und südwestlichen Fassaden verzichtet werden. Zur Gewährleistung von gesunden Wohnverhältnissen werden Räume mit besonderer Schutzwürdigkeit (Wohn-, Kinder- und Schlafzimmer) auf eine ruhigere Gebäudeseite verlagert.

7.2 Sicherstellung einer ausreichenden Lüftung bei geschlossenen Fenstern nachts

Da gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 [5] ein ungestörter Schlaf bei Beurteilungspegeln ab 45 dB(A) nicht mehr möglich ist, sind Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern in der Nacht dauerhaft geschlossen zu halten sofern diese in teilweise- oder vollständig geöffneten Zustand nicht über ein ausreichendes Schalldämm-Maß verfügen (siehe Abschnitt 7.3). Diese Fenster sind dann dauerhaft geschlossen zu halten. Zur Gewährleistung der nächtlichen Be- und Entlüftung von Schlafräumen sind für die betroffenen Räumlichkeiten fensterunabhängige Lüftungsmöglichkeiten vorzusehen.

7.3 Fenstersysteme mit ausreichend hoher Schalldämmung

Schutzbedürftige Räume können darüber hinaus auch durch eine ausreichend hohe Schalldämmung von Außenbauteilen geschützt werden. Die Anforderungen an den Schallschutz von Außenbauteilen resultieren aus den Bestimmungen der DIN 4109 Teil 1 „Schallschutz im Hochbau“ [3]. Hierbei werden unter Zugrundelegung des maßgeblichen Außenlärmpegels und der Raumart die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße ermittelt.

Der maßgebliche Außenlärmpegel ergibt sich nach der DIN 4109-2 [4] aus dem Beurteilungspegel und einem nächtlichen Zuschlag zur Berücksichtigung der erhöhten nächtlichen Störwirkung in Höhe von 3 dB. Sofern die Pegeldifferenz zwischen Tag und Nacht weniger als 10 dB(A) beträgt, ist ebenfalls ein Zuschlag in Höhe von 10 dB auf den nächtlichen Beurteilungspegel zu erheben. In der vorliegenden Untersuchung wird lediglich ein Zuschlag in Höhe von 3 dB auf den Beurteilungspegel addiert. Für das Untersuchungsgebiet ergeben sich nach Tabelle 7 der DIN 4109-1 [3] die Lärmpegelbereiche I bis II (Maßgeblicher Außenlärmpegel 55 bzw. 60 dB(A)).

Das Bau-Schalldämm-Maß für die Fassaden kann mit der nachfolgenden Gleichung unter Beachtung der Raumarten und dem maßgeblichen Außenlärmpegel ermittelt werden:

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart} \text{ (Gleichung 6 aus [3])}$$

Dabei ist:

$K_{Raumart} = 25 \text{ dB}$ für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;

$K_{Raumart} = 30 \text{ dB}$ für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;

$K_{Raumart} = 35 \text{ dB}$ für Büroräume und Ähnliches;

L_a maßgeblicher Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01, Abs. 4.4.5.

Hierbei sind folgende Bau-Schalldämm-Maße mindestens einzuhalten:

$R'_{w,ges} = 35 \text{ dB}$ für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;

$R'_{w,ges} = 30 \text{ dB}$ für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches.

Hieraus ergeben sich für die Messpunkte, ohne Betrachtung der Pegeldifferenzen, gesamte bewertete Schalldämm-Maße für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume, Büroräume, etc. von mindestens 30 dB.

Fenster mit ausreichend hoher Schalldämmung auch in Lüftungsstellung sind beispielsweise auch die sogenannten Hafencityfenster.

7.4 Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die bestehende Wohnbebauung im Rotensteiner Weg

Auftragsgemäß sollte im Rahmen der Untersuchungen auch eine Aussage zu den Auswirkungen der geplanten Bebauung und Nutzungen auf die bestehende Wohnbebauung getroffen werden.

Generell kann sich für die Häuser im Rotensteiner Weg durch die Baukörper der neuen Gebäude im Bereich des geplanten Urbanen Gebietes eine Abschirmung der Geräusche des Fliesenwerkes ergeben. Dieser Effekt kann je nach der konkreten räumlichen Situation durch Reflexionen an den Fassaden vermindert werden. In Einzelfällen ist allerdings durch die Reflexionen an den Baukörpern auch eine Erhöhung der Geräuschimmissionen aus dem Bereich des Fliesenwerkes der V & B Fliesen GmbH möglich. Ergänzend sind dann auch die Geräuschimmissionen durch die neuen Nutzungen aus dem überplanten Bereich mit zu betrachten.

8. Qualität der Untersuchung

Die Geräuschimmissionen durch die bestehenden gewerblichen Nutzungen der V & B Fliesen GmbH auf das Plangebiet zwischen den Werksanlagen und dem Rotensteiner Weg wurden messtechnisch ermittelt. Die Anlagen befanden sich einem für den Nachtbetrieb üblichen Betriebszustand. Die Geräuschimmissionen durch den werkseigenen Shuttle-Verkehr sind in den Messergebnissen enthalten.

9. Zusammenfassung und Ergebnis der Untersuchung

Die Villeroy & Boch AG plant, den Bereich eines ehemaligen Parkplatzes am Fliesenwerk der V & B Fliesen GmbH in Merzig für andere Nutzungen zu erschließen. Vorgesehen sind Gebäude mit Geschäfts- und Wohnräumen. Hierzu soll der Bebauungsplan „Rotensteiner Weg“ aufgestellt werden. In dem Entwurf des Bebauungsplans [8] ist die Ausweisung eines Urbanen Gebietes vorgesehen. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden von Seiten des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz des Saarlandes Bedenken bezüglich der Geräuschimmissionen durch das bestehende Fliesenwerk auf die zukünftige Nutzung geäußert und die Untersuchung durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle gefordert. Die Villeroy & Boch AG beauftragte die SGS-TÜV Saar GmbH als nach § 29b bekannt gegebene Messstelle am 21.04.2022 mit der Durchführung von Immissionsmessungen zur Ermittlung der Geräuschimmissionen auf den überplanten Bereich sowie die Ausarbeitung von Vorschlägen, wie ggf. trotz Überschreitungen der Immissionsrichtwerte die vorgesehenen Nutzungen realisiert werden können.

Die Messungen wurden in der Nacht vom 12. auf den 13.05.2022 durchgeführt. Nachfolgend sind der im Rahmen der Messungen ermittelten Beurteilungspegel der Geräuschimmissionen durch die Anlagen der V & B Fliesen GmbH dem für die vorgesehene Gebietsausweisung geltenden Immissionsrichtwert gegenübergestellt. Der gemäß Abschnitt 6.9 der TA Lärm [1] zu berücksichtigende Messabschlag von 3 dB(A) bei Überwachungsmessungen wurde bei dem Vergleich nicht berücksichtigt.

SGS-TÜV Saar GmbH

Auftrag Nr. 6181279 - Gutachten vom 09.06.2022

Blatt 14 von 14

Beurteilungspegel nachts

Immissionsort		Beurteilungspegel	Immissionsrichtwert
Nr.	Bezeichnung	L _{r,Nacht} dB(A)	nachts [1] dB(A)
1	Südwest	57	45
2	Nordost	49	45

Der Vergleich zeigt, dass der Immissionsrichtwert für Urbane Gebiete von den ermittelten Beurteilungspegeln um 4 dB bis 12 dB überschritten wird.

Der nachts zulässige Spitzenpegel wurde eingehalten.

Folgende Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte sind denkbar und sind in Abschnitt 7 des Gutachtens näher erläutert:

- Verzicht auf schutzbedürftige Räume in Richtung der gewerblichen Nutzung
- Sicherstellung einer ausreichenden Lüftung durch schallgedämmte Zu- und Ablufführung bei geschlossenen Fenstern
- Fenstersysteme mit ausreichend hoher Schalldämmung („Hafencityfenster“)

Sulzbach, den 09.06.2022
Mas/Schl

Die Sachverständige:



Dipl. Geogr. Regina Mas

Der fachlich Verantwortliche:



Dipl.-Phys.Ing. Jörg Trittelvitz

2022/1557
 Beschlussvorlage
 öffentlich



Änderung der Geschäftsordnung des Orsrates Merzig

<i>Dienststelle:</i> 100 Politische Gremien und Öffentlichkeitsarbeit	<i>Datum:</i> 04.07.2022
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Ortsrat Merzig (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die Geschäftsordnung des Orsrates Merzig wird mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder geändert.

Sachverhalt

Um die Funktions- und Arbeitsfähigkeit des Orsrates zu gewährleisten und die Effizienz der Beratungen zu verbessern, wird folgende Änderung der Geschäftsordnung vorgeschlagen.

Die aktuelle Geschäftsordnung, sowie die Neufassung sind als Anlage beigefügt, ebenso eine Synopse, in der beide Fassungen gegenübergestellt werden und vorgesehene Änderungen farblich hervorgehoben sind.

Gemäß § 74 Nr. 5 i.V.m. § 39 KSVG bedürfen Änderungen der Geschäftsordnung der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Orsrates; d.h. ausgehend von der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Merziger Orsrates (13) ist eine Zustimmung von mindestens 7 Mitgliedern erforderlich, um die Geschäftsordnung zu ändern.

Anlage/n

- 1 Altfassung Geschäftsordnung OR Merzig (öffentlich)
- 2 Neufassung Geschäftsordnung OR Merzig (öffentlich)
- 3 Synopse Altfassung Neufassung (öffentlich)

Geschäftsordnung

für den Ortsrat des Stadtteiles Merzig der Kreisstadt Merzig

Der Ortsrat des Stadtteiles Merzig der Kreisstadt Merzig hat gemäß § 74 Ziff. 6 i.V.m. § 39 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in seiner Sitzung am 21. August 2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Orsrates haben die ihnen obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere an den Sitzungen des Orsrates teilzunehmen. In der ersten Sitzung des Orsrates werden die Mitglieder vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Bürgermeister durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die Ortsratsmitglieder sind mit Ausnahme von Angelegenheiten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Meinungsäußerungen und Stimmabgabe einzelner Ratsmitglieder in nicht-öffentlicher Sitzung sind stets geheim zu halten. Verschwiegenheit ist auch gegenüber den Ratsmitgliedern zu wahren, die aufgrund von Befangenheit von der Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen ausgeschlossen waren.

(3) Die Mitglieder des Orsrates können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister niederlegen. Die Erklärung ist unwiderruflich.

(4) Zur Abgeltung der mit ihrer Tätigkeit verbundenen baren Auslagen erhalten die Mitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in der vom Stadtrat festgesetzten Höhe.

§ 2

Fraktionen

(1) Ortsratsmitglieder, die derselben Partei oder politischen Gruppierung mit im Wesentlichen gleicher politischer Zielsetzung angehören, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Die Bildung einer Fraktion ist der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher und nachrichtlich dem Bürgermeister unter Angabe der Mitglieder, der/des Fraktionsvorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreter/innen schriftlich mitzuteilen. Die Auflösung, Änderungen im Namen, in der Zusammensetzung oder im Fraktionsvorsitz werden erst mit schriftlicher Mitteilung an die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher wirksam.

(2) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke, bei gleicher Stärke nach dem Wahlergebnis der letzten Ortsratswahl.

§ 3

Einberufung, Tagesordnung und Bekanntmachung von Sitzungen

(1) In seiner ersten vom Bürgermeister einzuberufenen Sitzung wählt der Ortsrat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden (Ortsvorsteher/in) und deren/dessen Stellvertreter/in. Darüber hinaus bestimmt er eine/n Schriftführer/in. Zu seinen weiteren Sitzungen wird der Ortsrat von der/vom Ortsvorsteher/in nach Bedarf einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung; die Einberufung erfolgt elektronisch, wenn das Ortsratsmitglied über einen Zugang zum Ratsinformationssystem verfügt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind auf der Internetseite der Kreisstadt Merzig unter [www.merzig.de/Amtliche Bekanntmachungen](http://www.merzig.de/Amtliche-Bekanntmachungen) bekanntzumachen. Eine Verletzung von Form- und Fristvorschriften der Einladung gilt gegenüber einem Mitglied des Orsrates als geheilt, wenn dieses zur Sitzung erscheint. Bei nichtöffentlicher Sitzung bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung. Die Einladungsfrist für nichtöffentliche Sitzungen kann auf einen Tag verkürzt werden.

(2) Die/der Ortsvorsteher/in muss den Ortsrat unverzüglich einberufen, wenn dies eine Fraktion oder mindestens ein Viertel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Orsrates unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Orsrates gehören muss, schriftlich beantragt. Auf schriftlichen Antrag einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Mitgliederzahl hat die/der Ortsvorsteher/in bestimmte Verhandlungsgegenstände, die zum Aufgabenbereich des Orsrates gehören müssen, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. Solche Anträge müssen der/dem Ortsvorsteher/in spätestens zehn Kalendertage vor der Sitzung zugegangen sein.

(3) Der Bürgermeister kann die Einberufung des Orsrates verlangen.

§ 4

Aufgaben der/des Vorsitzenden

(1) Die/der Ortsvorsteher/in eröffnet und schließt als Vorsitzende/r die Sitzung, leitet die Verhandlung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Die/der Vorsitzende kann bei grober Ungebühr oder Zuwiderhandlung gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen Mitglieder des Orsrates zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann sie/er Mitglieder des Orsrates von der Sitzung ausschließen. In schweren Fällen kann die/der Vorsitzende den Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen, aussprechen.

§ 5

Beschlussfassung, Redeordnung, Reihenfolge der Anträge

(1) Die Beschlussfassung im Ortsrat erfolgt, sofern im Gesetz nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt, wird namentlich abgestimmt. Die Stimmabgabe der einzelnen Mitglieder ist in diesem Fall in der Niederschrift zu vermerken. Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt, wird geheim abgestimmt. Der Antrag auf

geheime Abstimmung geht dem auf namentliche Abstimmung vor. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(2) Die/der Vorsitzende erteilt, soweit sie/er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, der/dem Berichterstatter/in bzw. der/dem jeweiligen Antragsteller/in das Wort. Bei der anschließenden Diskussion sind zunächst die Fraktionen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis (§ 2 Abs. 2) zu berücksichtigen. Im Übrigen wird den Ratsmitgliedern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Die/der Vorsitzende kann im Interesse einer sachgerechten Beratung, etwa zur unmittelbaren Erwidern, von dieser Reihenfolge abweichen. Wortmeldungen sind durch deutliches Handzeichen anzuzeigen und von der/vom Schriftführer/in zu vermerken. Bei gleichzeitiger Meldung mehrerer Mitglieder entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge.

(3) Anträgen, die sich auf Verfahrensfragen zur Durchführung der Sitzung beziehen (Anträge zur Geschäftsordnung), können während der Beratung, nicht jedoch während der Abstimmung, jederzeit gestellt werden. Auf Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ ist durch die/den Vorsitzende/n das Wort zu erteilen. Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere:

- a) Anträge auf Änderung der Reihenfolge oder Verbindung von Tagesordnungspunkten
- b) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit
- c) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
- d) Anträge auf Schluss der Rednerliste
- e) Anträge auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- f) Anträge auf Vertagung der Sitzung.

Der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ und ein Vertagungsantrag sind nur zulässig, wenn alle Fraktionen Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen. Die bereits vorliegenden Wortmeldungen sind noch aufzurufen. Der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ kann nicht von einem Ratsmitglied gestellt werden, das bereits zur Sache gesprochen hat.

(4) Verfahrensanträge gehen Sachanträgen grundsätzlich vor. Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen. Es wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Bei Anträgen mit finanziellen Auswirkungen ist der die Stadt am meisten belastende bzw. die geringsten Einnahmen einbringende Antrag der weitestgehende. Bei von ihren Auswirkungen gleichweit gehenden Anträgen entscheidet die Reihenfolge des Eingangs über die Abstimmung. In Zweifelsfällen entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge.

§ 6 Befangenheit

Mitglieder, die aufgrund von Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind (§ 27 Abs. 1 und 2 KSVG), haben dies der/dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung anzuzeigen. Ob ein Interessenwiderstreit vorliegt, entscheidet im Streitfall der Ortsrat. Die/der von der Entscheidung Betroffene darf an der Beratung und Abstimmung hierüber nicht teilnehmen.

§ 7 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsrates ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- b) Name der/des Vorsitzenden, der Ratsmitglieder, der/des Schriftführerin/führers und der sonstigen Sitzungsteilnehmer
- c) Namen der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Mitglieder des Ortsrates
- d) Tagesordnung
- e) Form der Beratung der einzelnen Angelegenheiten (öffentlich – nichtöffentlich) und Art der Abstimmung (offen, geheim, namentlich). Ist nicht ausdrücklich anderes festgehalten, so ist von offener Abstimmung auszugehen.
- f) wesentlicher Inhalt des Sachverhaltes und der Beratung, soweit diese zum Verständnis der Beschlüsse erforderlich ist
- g) Anträge und Auffassungen der Ortsratsmitglieder, die gemäß § 47 Abs. 3 KSVG eine Aufnahme in die Niederschrift beantragt haben
- h) Wortlaut der Beschlüsse und Ergebnis der Abstimmung, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe
- i) Namen der Ortsratsmitglieder, die wegen Befangenheit von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren
- j) sonstige wesentliche Merkmale über den Ablauf der Sitzung, wie Unterbrechung der Sitzung, Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder u. ä.

(3) Die Sitzungsniederschrift ist von der/vom Vorsitzenden und von der/vom Schriftführer/in zu unterzeichnen und dem Bürgermeister im Original vorzulegen. Die Niederschrift wird den Mitgliedern per E-Mail übermittelt. Sofern ein Mitglied einer Zustellung via E-Mail nicht zugestimmt hat, wird eine Abschrift der Niederschrift auf dem Postweg übersandt. Die Übermittlung per E-Mail oder auf dem Postweg gilt als Bekanntgabe der Niederschrift gemäß § 74 Nr. 13 i.V.m. § 47 Abs. 5 S. 2 KSVG. Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung bzw. Versand der Niederschrift gegenüber der/dem Vorsitzenden schriftlich vorzubringen und zu begründen. Über die Einwendungen entscheidet der Ortsrat in seiner nächsten Sitzung.

(4) Der Sitzungsverlauf kann elektronisch aufgenommen werden. Die Aufnahme dient als Grundlage für die Anfertigung der Niederschrift. Der Zugang zu diesen Aufzeichnungen ist auf Zwecke der Protokollführung beschränkt. Die Aufzeichnungen sind nach Fertigstellung der Niederschrift zu löschen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Ortsrat in Kraft.

Geschäftsordnung

für den Ortsrat des Stadtteiles Merzig der Kreisstadt Merzig

Der Ortsrat des Stadtteiles Merzig der Kreisstadt Merzig hat gemäß § 74 Ziff. 6 i.V.m. § 39 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in seiner Sitzung am 21. August 2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Orsrates haben die ihnen obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere an den Sitzungen des Orsrates teilzunehmen. In der ersten Sitzung des Orsrates werden die Mitglieder vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Bürgermeister durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die Ortsratsmitglieder sind mit Ausnahme von Angelegenheiten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Meinungsäußerungen und Stimmabgabe einzelner Ratsmitglieder in nicht-öffentlicher Sitzung sind stets geheim zu halten. Verschwiegenheit ist auch gegenüber den Ratsmitgliedern zu wahren, die aufgrund von Befangenheit von der Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen ausgeschlossen waren.

(3) Die Mitglieder des Orsrates können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister niederlegen. Die Erklärung ist unwiderruflich.

(4) Zur Abgeltung der mit ihrer Tätigkeit verbundenen baren Auslagen erhalten die Mitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in der vom Stadtrat festgesetzten Höhe.

§ 2

Fraktionen

(1) Ortsratsmitglieder, die derselben Partei oder politischen Gruppierung mit im Wesentlichen gleicher politischer Zielsetzung angehören, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Die Bildung einer Fraktion ist der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher und nachrichtlich dem Bürgermeister unter Angabe der Mitglieder, der/des Fraktionsvorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreter/innen schriftlich mitzuteilen. Die Auflösung, Änderungen im Namen, in der Zusammensetzung oder im Fraktionsvorsitz werden erst mit schriftlicher Mitteilung an die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher wirksam.

(2) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke, bei gleicher Stärke nach dem Wahlergebnis der letzten Ortsratswahl.

§ 3

Einberufung, Tagesordnung und Bekanntmachung von Sitzungen

(1) In seiner ersten vom Bürgermeister einzuberufenen Sitzung wählt der Ortsrat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden (Ortsvorsteher/in) und deren/dessen Stellvertreter/in. Darüber hinaus bestimmt er eine/n Schriftführer/in. Zu seinen weiteren Sitzungen wird der Ortsrat von der/vom Ortsvorsteher/in nach Bedarf einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung; die Einberufung erfolgt elektronisch, wenn das Ortsratsmitglied über einen Zugang zum Ratsinformationssystem verfügt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind auf der Internetseite der Kreisstadt Merzig unter [www.merzig.de/Amtliche Bekanntmachungen](http://www.merzig.de/Amtliche-Bekanntmachungen) bekanntzumachen. Eine Verletzung von Form- und Fristvorschriften der Einladung gilt gegenüber einem Mitglied des Orsrates als geheilt, wenn dieses zur Sitzung erscheint. Bei nichtöffentlicher Sitzung bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung. Die Einladungsfrist für nichtöffentliche Sitzungen kann auf einen Tag verkürzt werden.

(2) Die/der Ortsvorsteher/in muss den Ortsrat unverzüglich einberufen, wenn dies eine Fraktion oder mindestens ein Viertel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Orsrates unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Orsrates gehören muss, schriftlich beantragt. Auf schriftlichen Antrag einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Mitgliederzahl hat die/der Ortsvorsteher/in bestimmte Verhandlungsgegenstände, die zum Aufgabenbereich des Orsrates gehören müssen, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. Solche Anträge müssen der/dem Ortsvorsteher/in spätestens zehn Kalendertage vor der Sitzung zugegangen sein.

(3) Der Bürgermeister kann die Einberufung des Orsrates verlangen.

§ 4

Aufgaben der/des Vorsitzenden

(1) Die/der Ortsvorsteher/in eröffnet und schließt als Vorsitzende/r die Sitzung, leitet die Verhandlung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Die/der Vorsitzende kann bei grober Ungebühr oder Zuwiderhandlung gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen Mitglieder des Orsrates zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann sie/er Mitglieder des Orsrates von der Sitzung ausschließen. In schweren Fällen kann die/der Vorsitzende den Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen, aussprechen.

§ 5

Beschlussfassung, Redeordnung, Reihenfolge der Anträge

(1) Die Beschlussfassung im Ortsrat erfolgt, sofern im Gesetz nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt, wird namentlich abgestimmt. Die Stimmabgabe der einzelnen Mitglieder ist in diesem Fall in der Niederschrift zu vermerken. Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt, wird geheim abgestimmt. Der Antrag auf

geheime Abstimmung geht dem auf namentliche Abstimmung vor. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(2) Die/der Vorsitzende erteilt, soweit sie/er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, der/dem Berichterstatter/in bzw. der/dem jeweiligen Antragsteller/in das Wort. Bei der anschließenden Diskussion sind zunächst die Fraktionen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis (§ 2 Abs. 2) zu berücksichtigen. Im Übrigen wird den Ratsmitgliedern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Die/der Vorsitzende kann im Interesse einer sachgerechten Beratung, etwa zur unmittelbaren Erwiderung, von dieser Reihenfolge abweichen. Wortmeldungen sind durch deutliches Handzeichen anzuzeigen und von der/vom Schriftführer/in zu vermerken. Bei gleichzeitiger Meldung mehrerer Mitglieder entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge.

(3) Ein Ortsratsmitglied kann nicht mehr als zwei Mal zu demselben Beratungsgegenstand sprechen. Über Ausnahmen beschließt der Ortsrat.

(4) Die Redezeit beträgt, mit Ausnahme der Ausführungen zu den Haushaltsberatungen, beim ersten Wortbeitrag zu einem Tagesordnungspunkt max. fünf Minuten und beim zweiten Wortbeitrag max. zwei Minuten. Der Ortsrat kann jederzeit eine andere Redezeit für einzelne Tagesordnungspunkte festsetzen. Ein hierauf gerichteter Antrag (§5 Abs. 5 g) kann jedoch nicht während den Ausführungen einer redenden Person gestellt werden.

(5) Anträgen, die sich auf Verfahrensfragen zur Durchführung der Sitzung beziehen (Anträge zur Geschäftsordnung), können während der Beratung, nicht jedoch während der Abstimmung, jederzeit gestellt werden. Auf Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ ist durch die/den Vorsitzende/n das Wort zu erteilen. Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere:

- a) Anträge auf Änderung der Reihenfolge oder Verbindung von Tagesordnungspunkten
- b) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit
- c) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
- d) Anträge auf Schluss der Rednerliste
- e) Anträge auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- f) Anträge auf Vertagung der Sitzung
- g) Anträge auf Festsetzung der Redezeit.

Der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ und ein Vertagungsantrag sind nur zulässig, wenn alle Fraktionen Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen. Die bereits vorliegenden Wortmeldungen sind noch aufzurufen. Der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ kann nicht von einem Ratsmitglied gestellt werden, das bereits zur Sache gesprochen hat.

(6) Verfahrensankträge gehen Sachankträgen grundsätzlich vor. Über Änderungsankträge ist vor den Hauptankträgen abzustimmen. Es wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Bei Anträgen mit finanziellen Auswirkungen ist der die Stadt am meisten belastende bzw. die geringsten Einnahmen einbringende Antrag der weitestgehende. Bei von ihren Auswirkungen gleichweit gehenden Anträgen entscheidet die Reihenfolge des Eingangs über die Abstimmung. In Zweifelsfällen entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge.

§ 6 Befangenheit

Mitglieder, die aufgrund von Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind (§ 27 Abs. 1 und 2 KSVG), haben dies der/dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung anzuzeigen. Ob ein Interessenwiderstreit vorliegt, entscheidet im Streitfall der Ortsrat. Die/der von der Entscheidung Betroffene darf an der Beratung und Abstimmung hierüber nicht teilnehmen.

§ 7 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Orsrates ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- b) Name der/des Vorsitzenden, der Ratsmitglieder, der/des Schriftführerin/führers und der sonstigen Sitzungsteilnehmer
- c) Namen der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Mitglieder des Orsrates
- d) Tagesordnung
- e) Form der Beratung der einzelnen Angelegenheiten (öffentlich – nichtöffentlich) und Art der Abstimmung (offen, geheim, namentlich). Ist nicht ausdrücklich anderes festgehalten, so ist von offener Abstimmung auszugehen.
- f) wesentlicher Inhalt des Sachverhaltes und der Beratung, soweit diese zum Verständnis der Beschlüsse erforderlich ist
- g) Anträge und Auffassungen der Ortsratsmitglieder, die gemäß § 47 Abs. 3 KSVG eine Aufnahme in die Niederschrift beantragt haben
- h) Wortlaut der Beschlüsse und Ergebnis der Abstimmung, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe
- i) Namen der Ortsratsmitglieder, die wegen Befangenheit von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren
- j) sonstige wesentliche Merkmale über den Ablauf der Sitzung, wie Unterbrechung der Sitzung, Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder u. ä.

(3) Die Sitzungsniederschrift ist von der/vom Vorsitzenden und von der/vom Schriftführer/in zu unterzeichnen und dem Bürgermeister im Original vorzulegen. Die Niederschrift wird den Mitgliedern per E-Mail übermittelt. Sofern ein Mitglied einer Zustellung via E-Mail nicht zugestimmt hat, wird eine Abschrift der Niederschrift auf dem Postweg übersandt. Die Übermittlung per E-Mail oder auf dem Postweg gilt als Bekanntgabe der Niederschrift gemäß § 74 Nr. 13 i.V.m. § 47 Abs. 5 S. 2 KSVG. Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung bzw. Versand der Niederschrift gegenüber der/dem Vorsitzenden schriftlich vorzubringen und zu begründen. Über die Einwendungen entscheidet der Ortsrat in seiner nächsten Sitzung.

(4) Der Sitzungsverlauf kann elektronisch aufgenommen werden. Die Aufnahme dient als Grundlage für die Anfertigung der Niederschrift. Der Zugang zu diesen Aufzeichnungen ist auf Zwecke der Protokollführung beschränkt. Die Aufzeichnungen sind nach Fertigstellung der Niederschrift zu löschen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Ortsrat in Kraft.

Altfassung der Geschäftsordnung des Orsrates Merzig	Neufassung der Geschäftsordnung des Orsrates Merzig
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Beschlussfassung, Redeordnung, Reihenfolge der Anträge</p> <p>(1) Die Beschlussfassung im Ortsrat erfolgt, sofern im Gesetz nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt, wird namentlich abgestimmt. Die Stimmabgabe der einzelnen Mitglieder ist in diesem Fall in der Niederschrift zu vermerken. Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt, wird geheim abgestimmt. Der Antrag auf geheime Abstimmung geht dem auf namentliche Abstimmung vor. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.</p> <p>(2) Die/der Vorsitzende erteilt, soweit sie/er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, der/dem Berichterstatter/in bzw. der/dem jeweiligen Antragsteller/in das Wort. Bei der anschließenden Diskussion sind zunächst die Fraktionen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis (§ 2 Abs. 2) zu berücksichtigen. Im Übrigen wird den Ratsmitgliedern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Die/der Vorsitzende kann im Interesse einer sachgerechten Beratung, etwa zur unmittelbaren Erwidern, von dieser Reihenfolge abweichen. Wortmeldungen sind durch deutliches Handzeichen anzuzeigen und von der/vom Schriftführer/in zu vermerken. Bei gleichzeitiger Meldung mehrerer Mitglieder entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Beschlussfassung, Redeordnung, Reihenfolge der Anträge</p> <p>(1) Die Beschlussfassung im Ortsrat erfolgt, sofern im Gesetz nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt, wird namentlich abgestimmt. Die Stimmabgabe der einzelnen Mitglieder ist in diesem Fall in der Niederschrift zu vermerken. Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt, wird geheim abgestimmt. Der Antrag auf geheime Abstimmung geht dem auf namentliche Abstimmung vor. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.</p> <p>(2) Die/der Vorsitzende erteilt, soweit sie/er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, der/dem Berichterstatter/in bzw. der/dem jeweiligen Antragsteller/in das Wort. Bei der anschließenden Diskussion sind zunächst die Fraktionen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis (§ 2 Abs. 2) zu berücksichtigen. Im Übrigen wird den Ratsmitgliedern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Die/der Vorsitzende kann im Interesse einer sachgerechten Beratung, etwa zur unmittelbaren Erwidern, von dieser Reihenfolge abweichen. Wortmeldungen sind durch deutliches Handzeichen anzuzeigen und von der/vom Schriftführer/in zu vermerken. Bei gleichzeitiger Meldung mehrerer Mitglieder entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge.</p>

(3) Anträgen, die sich auf Verfahrensfragen zur Durchführung der Sitzung beziehen (Anträge zur Geschäftsordnung), können während der Beratung, nicht jedoch während der Abstimmung, jederzeit gestellt werden. Auf Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ ist durch die/den Vorsitzende/n das Wort zu erteilen. Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere:

- a) Anträge auf Änderung der Reihenfolge oder Verbindung von Tagesordnungspunkten
- b) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit
- c) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
- d) Anträge auf Schluss der Rednerliste
- e) Anträge auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- f) Anträge auf Vertagung der Sitzung.

Der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ und ein Vertagungsantrag sind nur zulässig, wenn alle Fraktionen Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen. Die bereits vorliegenden Wortmeldungen sind noch aufzurufen. Der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ kann nicht von einem Ratsmitglied gestellt werden, das bereits zur Sache gesprochen hat.

(4) Verfahrensanträge gehen Sachanträgen grundsätzlich vor. Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen. Es wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Bei Anträgen mit finanziellen Auswirkungen ist der die Stadt am meisten belastende bzw. die geringsten Einnahmen einbringende Antrag der weitestgehende. Bei von ihren Auswirkungen gleichweit gehenden Anträgen entscheidet die Reihenfolge des Eingangs über die

(3) Ein Ortsratsmitglied kann nicht mehr als zwei Mal zu demselben Beratungsgegenstand sprechen. Über Ausnahmen beschließt der Ortsrat.

(4) Die Redezeit beträgt, mit Ausnahme der Ausführungen zu den Haushaltsberatungen, beim ersten Wortbeitrag zu einem Tagesordnungspunkt max. fünf Minuten und beim zweiten Wortbeitrag max. zwei Minuten. Der Ortsrat kann jederzeit eine andere Redezeit für einzelne Tagesordnungspunkte festsetzen. Ein hierauf gerichteter Antrag (§5 Abs. 5 g) kann jedoch nicht während den Ausführungen einer redenden Person gestellt werden.

(5) Anträgen, die sich auf Verfahrensfragen zur Durchführung der Sitzung beziehen (Anträge zur Geschäftsordnung), können während der Beratung, nicht jedoch während der Abstimmung, jederzeit gestellt werden. Auf Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ ist durch die/den Vorsitzende/n das Wort zu erteilen. Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere:

- a) Anträge auf Änderung der Reihenfolge oder Verbindung von Tagesordnungspunkten
- b) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit
- c) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
- d) Anträge auf Schluss der Rednerliste
- e) Anträge auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- f) Anträge auf Vertagung der Sitzung
- g) Anträge auf Festsetzung der Redezeit.

Der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ und ein Vertagungsantrag sind nur zulässig, wenn alle Fraktionen Gelegenheit hatten, zur Sache zu

Abstimmung. In Zweifelsfällen entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge.

sprechen. Die bereits vorliegenden Wortmeldungen sind noch aufzurufen. Der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ kann nicht von einem Ratsmitglied gestellt werden, das bereits zur Sache gesprochen hat.

(6) Verfahrensanträge gehen Sachanträgen grundsätzlich vor. Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen. Es wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Bei Anträgen mit finanziellen Auswirkungen ist der die Stadt am meisten belastende bzw. die geringsten Einnahmen einbringende Antrag der weitestgehende. Bei von ihren Auswirkungen gleichweit gehenden Anträgen entscheidet die Reihenfolge des Eingangs über die Abstimmung. In Zweifelsfällen entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge.